

Linzer Diözesanblatt

171. Jahrgang

1. Dezember 2025

Nr. 9

156. Weihnachts- und Neujahrswunsch

900 Fachleute des Weltwirtschaftsforums haben in ihrem Weltrisikobericht 2025 die größten globalen Risiken gereiht. Vielleicht etwas überraschend auf Platz eins: Die Desinformation, die organisierte Lüge. Sie lag im Ranking noch vor den Klimakatastrophen oder vor Kriegen. Menschen überall auf der Welt entscheiden ganz neu, was für sie wahr ist. Was dabei verloren geht: der Unterschied zwischen dem, was sich wahr anfühlt, und dem, was wahr ist.

Diese Welt braucht uns Christinnen und Christen, braucht die befreiende Botschaft

des Evangeliums. Es tut gut, gerade im Advent – jedes Jahr aufs Neue – unseren Glauben einzuüben und Gott bei uns ankommen zu lassen. Tastend, fragend, hoffend erwarten wir die Geburt unseres Erlösers Jesus Christus. Uns ist die Nähe Gottes verheißen und Gott löst dieses Versprechen ein. Aber anders als vielleicht vermutet. Möglicherweise überraschend. Möglicherweise ungewöhnlich. So wie auch die Geburt Jesu in einem Viehstall nicht erwartbar war.

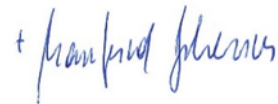
Inhalt

- | | |
|--|---|
| 156. Weihnachts- und Neujahrswunsch | 163. Statut des „Bildungshauses Schloss Puchberg“ |
| 157. Sei-So-Frei Adventsammlung 2025 | 164. Seelsorgezentrum Eidenberg Statut |
| 158. Kirche gestalten: Kinder mittendrin | 165. Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo Statut |
| 159. Novelle des Statuts des Pfarrgemeinderates | 166. Seelsorgezentrum Linz-Solarcity Statut |
| 160. Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Pfarren der Diözese Linz | 167. Seelsorgezentrum Scharnstein Statut |
| 161. Statut der Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz | 168. Personen-Nachrichten |
| 162. Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich Statut | 169. Hinweise und Termine |
| | Impressum |

Wie können wir Christinnen und Christen also der Sehnsucht nach Wahrheit, die die Welt so braucht, dienen? Was können wir dazulegen? Der Glaube an die Menschwerdung Gottes macht uns offen, den Menschen und der Gesellschaft von heute in der Grundhaltung der Liebe zu begegnen. Denn Gott hat sich eben auf diese Welt eingelassen. Mit den Worten Papst Leos XIV gesprochen: „Die christliche Liebe überwindet alle Schranken, bringt Fernstehende einander nahe, verbindet Fremde, macht Feinde zu Vertrauten, überwindet menschlich unüberwindbare Abgründe und gelangt in die verborgensten Winkel der Gesellschaft. Die christliche Liebe ist ihrem Wesen nach prophetisch, sie vollbringt Wunder, sie kennt keine Grenzen: Sie ist für das Unmögliche da. Die Liebe ist vor allem eine Art Lebenskonzept, eine Lebensweise. Eine Kirche, die der Liebe keine Grenzen setzt, (...) das ist

die Kirche, die die Welt heute braucht.“ (Dilexi Te, Nr. 120)

In dieser Liebe zu wirken ist Auftrag für uns und wird uns auch ein Stück weit zugemutet. Wir dürfen Gott vertrauen und auf ihn hoffen, dass durch das Wirken der Katholischen Kirche in Oberösterreich mehr von dieser Liebe spürbar und sichtbar wird in unserem Land. Vielleicht auch dort, wo es unmöglich scheint. Verbunden mit meinem tiefen Dank für euer Glauben, Hoffen und Lieben im Dienst an Gott und den Menschen wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und Gottes reichen Segen für das neue Jahr 2026.



Bischof von Linz

157. Sei-So-Frei Adventsammlung 2025

Wort des Bischofs zur Adventsammlung „Stern der Hoffnung“ von Sei So Frei – Katholische Männerbewegung in OÖ

Wasser ist Leben. Es stillt nicht nur den Durst des Körpers, sondern ist auch Symbol für Hoffnung, Reinheit und Neubeginn. Wo Wasser fehlt, da fehlt alles: Gesundheit, Zeit, Zukunft. Millionen Menschen in Afrika wissen, was es heißt, täglich mit der Sorge um Wasser zu leben.

Die diesjährige Adventsammlung von Sei So Frei widmet sich den Menschen in Tansania, die keinen sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser haben. Besonders Frauen und Kinder sind betroffen – sie legen oft kilometerlange Wege zurück, um Wasser aus offenen, verschmutzten Quellen zu holen. Diese Wege nehmen ihnen Zeit zum Lernen, Arbeiten und Leben. Wassermangel raubt Freiheit.

Mit Ihrer Unterstützung errichtet Sei So Frei gemeinsam mit der Partnerorganisation GGF solarbetriebene Tiefbohrbrunnen in der Region Mara. Sie bringen Wasser in die Dörfer – dauerhaft, sauber und nahe zu den Menschen. Jeder Brunnen ist ein Schritt in Richtung Selbstbestimmung und Würde, ein sichtbares Zeichen gelebter Nächstenliebe. Wenn Menschen in Tansania endlich ohne Angst vor Krankheit Wasser schöpfen können, wenn Kinder zur Schule gehen und Mütter ihre Zeit für Familie und Zukunft nutzen können, dann wird der Stern der Hoffnung hell leuchten – dank Ihrer Hilfe.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung der Sei-So-Frei-Adventsammlung. Möge die Hoffnung, die aus Wasser und Glauben erwächst, auch uns stärken und begleiten.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Das Adventprojekt: „Trinkwasser in Tansania“

Während Wasser für uns selbstverständlich ist, bleibt es für viele Familien in Tansania ein weiter Weg – mehrmals täglich. Kinder schleppen schwere Kanister, statt zu lernen oder zu spielen. Mütter verbringen Stunden mit der beschwerlichen Wasserbeschaffung, statt Felder zu bestellen oder Einkommen zu sichern. Je länger die Trockenzeit anhält, desto weiter werden die Wege. Und selbst diese Mühe wird nicht mit sauberem Wasser belohnt: Die trübe Flüssigkeit, die sie schöpfen, stammt aus Tümpeln oder Rinnsalen und gefährdet ihre Gesundheit. Durchfallerkrankungen gehören zum Alltag und sind für Kinder immer wieder lebensbedrohlich.

Sei So Frei errichtet zusammen mit der langjährigen Partnerorganisation GGF (Grain to Grow Foundation) Tiefbohrbrunnen, die sauberes Grundwasser aus bis zu 90 Metern Tiefe fördern. Solarpumpen befördern das Wasser in erhöhte Tanks, von wo es mittels Schwerkraft über Leitungen zu mehreren Entnahmestellen fließt – so nah wie möglich zu den Menschen in den Dörfern. Diese sind direkt ins Projekt eingebunden und beteiligen sich an den Grabungsarbeiten.

Seit 2010 hat Sei So Frei mehr als 20 Tiefbohrbrunnen und über 40 Regenwassertanks in Tansania errichtet. Geschulte Wasserkomitees tragen Verantwortung für Betrieb und Wartung. So entsteht eine verlässliche Versorgung für die Menschen, die ihr Überleben sichert – und ihnen Freiheit schenkt. Die Freiheit, ihre Zukunft selbstbestimmt zu gestalten.

Materialien für die Adventsammlung

Bitte führen Sie die Adventsammlung in Ihrer Pfarre/Pfarrgemeinde durch! Elemente für die Gestaltung von Gottesdiensten, eine PowerPoint-Präsentation mit Fotos u. v. m. können Sie auf: www.seisofrei-ooe.at/download herunterladen.

Kostenloses Werbematerial wie Plakate, Adventkalender, Zahlscheinfolder, etc. erhalten Sie bei Sonja Hainzl im Sei-So-Frei-Büro: 0732 / 7610 3463, office@seisofrei-ooe.at. Ein herzliches Dankeschön!

Sei-So-Frei-Spendenkonto: IBAN: AT30 5400 0000 0069 1733, Verwendungszweck „42504 – Adventsammlung 2025“. Spenden sind steuerlich absetzbar!

158. Kirche gestalten: Kinder mittendrin!

Wort des Bischofs zur Initiative „Kirche gestalten: Kinder mittendrin!“

Liebe Verantwortliche in der Katholischen Jungschar, liebe Kinder, liebe Engagierte in den Pfarrgemeinden!

Kinder stehen in unserer Kirche in der Mitte. Sie sind nicht nur die Zukunft, sondern lebendiger Teil der Gegenwart. Ihre Freude, ihre Fragen, ihr Glaube und ihre Perspektiven bereichern unsere Gemeinschaft in einzigartiger Weise.

In einer Zeit des Wandels, der Neuorientierung und auch der Verunsicherung in unserer Kirche ist es ein wichtiges Zeichen, Kinder bewusst als Mitgestaltende ernst zu nehmen. Sie brauchen Räume, in denen sie sich gehört, verstanden und zu Hause fühlen –

Räume, in denen sie mitreden, mitwirken und miterleben dürfen, was es heißt, Kirche zu sein.

Die Katholische Jungschar hat über viele Jahrzehnte hinweg Kindern diese Räume eröffnet – in Gruppenstunden, bei Aktionen, beim Sternsingen. Mit der Initiative „Kirche gestalten: Kinder mittendrin“ geht sie nun einen wichtigen weiteren Schritt: Sie lädt Pfarrgemeinden ein, mit den Kindern gemeinsam zu fragen, was ihnen wichtig ist – und wie sie in ihrer Pfarrgemeinde mitgestalten können.

Ich bin überzeugt: Wenn wir Kinder beteiligen, gewinnen wir alle. Kirche wird lebendiger, vielfältiger und näher an der Lebenswirklichkeit der Menschen. Und sie bleibt dem treu, was Jesus selbst vorgelebt hat: „Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran!“ (Mk 10,14)

Ich danke allen, die diese Initiative mittragen und sich darauf einlassen sehr herzlich für ihre Offenheit und ihren Weitblick. Möge das Miteinander von Kindern und Erwachsenen unserer Kirche viele anregende Impulse für die Weiterentwicklung unserer Pfarrgemeinden geben.

Mit herzlichen Segenswünschen

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Von der Fachstelle Team Kinder / Katholische Jungschar:

Wir freuen uns, wenn Sie die Initiative in Ihrer Pfarrgemeinde oder in der neuen Pfarre / Dekanat umsetzen bzw. wenn wir Sie in der Umsetzung unterstützen können!

Hier finden Sie weitere Infos:

Website:

<https://www.dioezese-linz.at/kjs/kinder-mit-tendrin>

Heft:

https://www.dioezese-linz.at/dl/qkoKJKJLo-IOmoJqx4kJK/Methodenheft_Initiative_Web_pdf

Team Kinder / Katholische Jungschar
0732/7610-3342
kjs@dioezese-linz.at

159. Novelle des Statuts des Pfarrgemeinderates

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 und am 11. November 2025 erlasse ich ergänzend per Dekret nachfolgende:

Novelle des Statuts des Pfarrgemeinderates

Die Bestimmung § 2 lit. a) **des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBl. 167/3, 2021, Art. 25 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 lautet geändert:

- a) amtlichen Mitgliedern: die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Seelsorgeteams sowie weitere Priester, Diakone und hauptamtliche Seelsorger:innen, deren Mitarbeit im Pfarrgemeinderat vereinbart ist.

Die Bestimmungen der **§§ 3 und 4 des Statuts des Pfarrgemeinderates**, LDBl. 167/3, 2021, Art. 25 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 lauten geändert:

§ 3 Der Pfarrgemeinderat soll als repräsentatives Pfarrgemeinde-Gremium eine breite Meinungsbildung ermöglichen. Daher hat er zumindest 12, höchstens 30 Mitglieder. Der Pfarrgemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder gemäß der Wahlordnung für die nächste Wahl fest.

§ 4 Die Mindestzahl der in der öffentlichen Wahl in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird in der Wahlordnung geregelt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 14. November 2025
Zl. 2025/2363

160. Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Pfarren der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 erlasse ich per Dekret nachfolgende

Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Pfarren der Diözese Linz

Präambel

Diese Wahlordnung regelt das statuten gemäße Zustandekommen des Pfarrgemeinderates. Sie wird konkretisiert durch die Wahlunterlagen, die vor der Pfarrgemeinderatswahl zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundprinzipien der Pfarrgemeinderatswahl

- **Breite Beteiligung (Partizipation):** Der Pfarrgemeinderat ermöglicht – im Unterschied zum Seelsorgeteam – eine breite Beteiligung der Pfarrgemeinde in ihrer Verschiedenheit. Daher ist es sinnvoll, ihn in einer entsprechenden Größe zu wählen, so dass er auch bei punktuellen oder gänzlichen Ausfällen bei seinen Beratungen und Beschlüssen die breite Beteiligung ermöglicht und handlungsfähig bleibt.
- **Nachvollziehbarkeit (Transparenz):** Die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinderatswahl nützt möglichst viele Wege, die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu erreichen, damit sie gut über den Pfarrgemeinderat als strategisches Beschlussgremium informiert sind und sich mit wenig Hürden an der Wahl beteiligen können.
- **Erneuerung (Innovation):** Das Bild, das wir vom Pfarrgemeinderat vermitteln, ist authentisch und positiv. Da sich die Menschen und die Gesellschaft verändern, verändert sich auch die Pfarrgemeinde. Neue Situationen erfordern neue Ideen. Eine ausgewogene Zusammensetzung aus bewährten und neuen Mitgliedern im Pfarrgemeinderat

fördert das Weitergeben von Erfahrungswissen und das Eröffnen neuer Gestaltungsmöglichkeiten.

- **Verschiedenheit, Größe, Robustheit (Diversität):** Damit der Pfarrgemeinderat während seiner fünfjährigen Wirkungsperiode nicht unter die Mindestzahl von 12 Personen fällt, ist es ratsam, mit einer höheren Anzahl von Pfarrgemeinderats-Mitgliedern als der Mindestzahl zu starten. Die Erfahrungen zeigen, dass die Ersatzmitglieder die Ausfälle nicht immer kompensieren können und das nachträgliche Kooptieren von Pfarrgemeinderats-Mitgliedern während der Pfarrgemeinderats-Periode einen nicht unerheblichen Einführungs-Aufwand bedeutet.

Die im öffentlichen Wahlvorgang gewählten Mitglieder gem. § 2 Statut des Pfarrgemeinderates werden nach dieser Ordnung bestimmt. Die Wahl erfolgt in und für die Pfar-teilgemeinden gemäß § 8 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, die im Folgenden als „Pfarrgemeinden“ bezeichnet werden.

Weiters beruht diese „Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Diözese Linz“ auf der „Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien“ und den Grundprinzipien: Spiritualität – Solidarität – Qualität des Zukunftsweges der Diözese Linz.

ABSCHNITT A – WAHL IN DEN PFARR-GEMEINDERAT

I. Allgemeines zur Pfarrgemeinderatswahl

§ 1 Geltungsbereich der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen in die Pfarrgemeinderäte, welche gemäß dem Statut des Pfarrgemeinderates vom 4. Mai 2021 (LDBI. 167/3, 2021, Art. 25 idF LDBI. 170/3, 2024, Art. 21; im Folgenden: PGR-Statut) zu konstituieren sind.

Die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahlen erfolgt nach dieser Wahlordnung. Für darüber hinaus gehende Anpassungen an die örtliche Situation ist die Bewilligung eines diesbezüglichen Ansuchens an die diözesane Wahlkommission notwendig. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der diözesanen Wahlkommission werden in Abschnitt C dieser Wahlordnung geregelt.

§ 2 Wahltermin

Die Wahl in die Pfarrgemeinderäte erfolgt zu dem vom Bischof festgesetzten Termin, wobei die Sonderbestimmungen zur Urwahl gem. § 22 dieser Wahlordnung abweichende Wahltermine bzw. Wahlzeiträume ergeben.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind gem. § 2 PGR-Statut alle Katholikinnen und Katholiken, die

- a) im Gebiet der Pfarrgemeinde wohnen oder sich dieser Pfarrgemeinde zugehörig fühlen, und
- b) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind zusätzlich auch jene Gefirmten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder des Seelsorgeteams sind amtliche Mitglieder des Pfarrgemeinderates und haben kein passives Wahlrecht. Scheidet ein Mitglied des Seelsorgeteams nach der PGR-Wahl aus dem Gremium aus, besteht die Möglichkeit der Kooptierung gem. § 24 (2) dieser Ordnung.

§ 4 Erfassung der Wahlberechtigten

(1) Zur öffentlichen Wahl sind alle Wahlberechtigten eingeladen.

(2) Die Wahlberechtigten sind vor Beginn der Wahl in einer Liste zu erfassen. Diese umfasst neben den im Pfarrgemeindegebiet

wohnhaften Wahlberechtigten auch diejenigen Katholik-innen und Katholiken, die sich der Pfarrgemeinde zugehörig fühlen.

(3) Wo die Anlage eines solchen Verzeichnisses nicht möglich oder zumutbar ist, werden Listen vorbereitet, in die die Wählenden am Wahltag eingetragen werden.

(4) Es können personalisierte Wahl-Informationskarten angefertigt werden, auf denen die Pfarrgemeinde, der Name und die Nummer im Verzeichnis der Wählenden angegeben sind. Diese sollen – wenn solche erstellt werden – den Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zugestellt werden.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Mindestzahl der zu Wählenden wird aus der Anzahl der Mitglieder des amtierenden Seelsorgeteams bestimmt: Es muss zumindest eine Person mehr gewählt werden als das amtierende Seelsorgeteam Mitglieder hat. Hat das amtierende Seelsorgeteam 9 oder mehr Mitglieder, so sind mindestens 10 Personen öffentlich zu wählen. Die Mitglieder des amtierenden Seelsorgeteams und die zu Wählenden müssen zusammen zumindest 12 Personen ergeben. Die gem. § 2 c) PGR-Statut entsendeten und (vom neuen Pfarrgemeinderat) kooptierten Pfarrgemeinderats-Mitglieder werden in der Berechnung der Zahl der zu Wählenden nicht berücksichtigt.

§ 6 Entsendungen gem.

§ 2 lit. c) PGR-Statut

(1) Vor der Wahl wird die Anzahl der gem. § 2 lit. c) PGR-Statut zu entsendenden Mitglieder ermittelt. Die entsendeten Mitglieder dürfen insgesamt die Zahl sieben nicht überschreiten.

(2) Plätze für Entsendete, die von den in § 2 lit. c PGR-Statut explizit genannten Gruppen nicht in Anspruch genommen werden, können auf kirchliche und zivile Gruppen im Gebiet der Pfarrgemeinde zur Entsendung vergeben werden, nicht jedoch an PGR-Fachteams. Der Pfarrgemeinderat bestimmt, welche Gruppen zur Entsendung eines Pfarrgemeinderats-Mitglieds eingeladen werden.

§ 7 Stimmzettel

(1) Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates deutlich anzugeben.

(2) Am Stimmzettel werden auch die nicht wählbaren amtlichen (=Seelsorgeteam) und die entsendeten Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur Information angeführt.

(3) Die Stimmzettel können den Wahlberechtigten bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf.

§ 8 Wahlzeit(en)

(1) Die Wahlberechtigten müssen ausreichend Zeit zur Stimmabgabe haben. Das Wahllokal bzw. die Wahllokale müssen mindestens drei Stunden geöffnet sein. Bis zu einer Woche vor dem Wahltermin ist eine vorzeitige Stimmabgabe möglich. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Tage verteilt werden. In diesem Fall hat die Wahlkommission für eine Sicherung der Wahlakten besondere Sorge zu tragen.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Dann erklärt der / die Vorsitzende der Wahlkommission die Wahl für geschlossen.

§ 9 Briefwahl

(1) Eine Briefwahlmöglichkeit ist vorzusehen und soll den Wählerinnen und Wählern aktiv angeboten werden.

(2) Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist.

(3) Die Anforderung der Wahlunterlagen kann bis eine Woche vor der Wahl erfolgen.

(4) Der amtliche Stimmzettel samt Umschlag ist in einem eigenen Kuvert bis zum Schluss der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln. Die Möglichkeit der Einsendung per Post oder Abgabe durch einen Boten / eine Botin ist vorzusehen.

II. Funktionen und Aufgaben bei der Planung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl

§ 10 PGR-Organisator:in

Der/Die PGR-Organisator:in

- a) ist im Vorfeld der Wahl dafür verantwortlich, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Pfarrgemeinderat termingerecht geschehen,
- b) lädt die gem. § 11 lit. c) dieser Wahlordnung festgestellten Gruppen ein, Mitglieder für den Pfarrgemeinderat zu entsenden,
- c) gibt das Ergebnis der Wahl gem. § 18 dieser Wahlordnung bekannt.

Ist die Funktion des PGR-Organisators, der PGR-Organisatorin im Seelsorgeteam nicht besetzt, so übernimmt ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams diese Aufgabe.

§ 11 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat

- a) bestellt den Wahlvorstand (§ 12), bestehend aus dem/der Wahlleiter/in (§ 13) sowie dessen/deren Vertretung und den weiteren Mitgliedern.
- b) entscheidet, nach welchem von den im Punkt IV dieses Abschnitts der Wahlordnung (§ 21 ff.) genannten Wahlmodellen gewählt wird,
- c) stellt fest, welche Entsendungsrechte gem. § 2 lit. c) PGR-Statut bestehen und

- d) entscheidet gegebenenfalls, welche weitere Gruppen gem. § 6 (2) dieser Wahlordnung zur Entsendung eingeladen werden,
- e) der Pfarrgemeinderat bestimmt die Anzahl der in der öffentlichen Wahl zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates gem. §§ 3,4 PGR-Statut bzw. gem. § 5 dieser Wahlordnung,
- f) kann, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren Orten oder Ortsteilen besteht, beschließen, dass die im öffentlichen Wahlgang zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf die einzelnen Orte oder Ortsteile aufgeteilt werden (Sprengelwahl gem. § 20 dieser Wahlordnung); in diesem Fall legt er die Sprengel und die Anzahl der jeweils im Sprengel gewählten Personen fest,
- g) entscheidet beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ gem. § 21 (6) dieser Wahlordnung über Einsprüche gegen die Wahlliste,
- h) legt beim Wahlmodell „Urwahl mit Personengruppen“ gem. § 23 (3) dieser Wahlordnung die Personengruppen fest,
- i) bestellt gem. § 14 dieser Wahlordnung die Wahlkommission(en) samt deren Vorsitzenden.

§ 12 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören an: der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter / Wahlleiterin), dessen/deren Stellvertreter/in und mindestens drei, höchstens fünf weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde.
- (2) Der Wahlvorstand
 - a) koordiniert die Termine für die Vorbereitung der Wahl und für die öffentliche Ankündigung des Wahltermins,
 - b) erstellt die Liste der Wahlberechtigten,
 - c) erstellt die notwendigen Unterlagen und sorgt für ihre Verteilung,

- d) sorgt dafür, dass die Briefwahl auf möglichst einfache Weise möglich ist,
- e) legt rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest,
- f) sorgt für die Bekanntgabe von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en),
- g) holt beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ die Bereitschaftserklärung der Kandidierenden gem. § 21 (3) dieser Wahlordnung ein,
- h) teilt beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ gem. § 21 (11) dieser Wahlordnung in Zusammenarbeit mit dem/der Wahlleiter:in den Gewählten und den Ersatzmitgliedern das Wahlergebnis mit,
- i) legt beim Wahlmodell Urwahl den Zeitraum und die Modalitäten der Wahl gem. § 22 (1) dieser Wahlordnung fest.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Geheimhaltung personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 13 Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin

Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin

- a) sorgt für die Kommunikation mit den mit der Durchführung der Wahl betrauten Stellen der Diözesanen Dienste und mit der diözesanen Wahlkommission,
- b) leitet die Sitzungen des Wahlvorstandes,
- c) beruft zeitgerecht vor dem Wahltermin für jedes Wahllokal die vom Pfarrgemeinderat zusammengestellte(n) Wahlkommission(en) ein,
- d) teilt beim Wahlmodell „Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ gem. § 21 (11) dieser Wahlordnung in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand den Gewählten und den Ersatzmitgliedern das Wahlergebnis mit.

§ 14 Wahlkommission(en)

- (1) Die Wahlkommission für jedes Wahllokal besteht aus einem / einer Vorsitzenden und wenigstens zwei, höchstens fünf Beisitzenden.
- (2) Die Aufgabe einer Wahlkommission ist die Sicherstellung der korrekten Abgabe und Zählung der eingehenden Wahlzettel/Stimmen und deren Dokumentation.
- (3) Beim Wahlmodell „Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden“ dürfen die Kandidierenden der Wahlkommission nicht angehören.

III. Ablauf der Wahl

§ 15 Bekanntmachung des Wahltermins

Das (die) Wahllokal(e), die Wahlzeit(en) und der Wahlvorgang sind vom/von der Wahlleiter/in der Pfarrgemeinde zeitgerecht vor dem Wahltermin durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten, durch Aushang von mindestens zwei Wochen und durch Bekanntgabe in den Medien der Pfarrgemeinde mitzuteilen.

§ 16 Wahlvorgang

- (1) Die Wahlkommission sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Es müssen stets wenigstens zwei Mitglieder der Wahlkommission beim Wahlvorgang anwesend sein. Wenn der/ die Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, überträgt er / sie den Vorsitz einem / einer Beisitzenden.
- (2) Die Wahlkommission hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3) Die Abgabe / Entgegennahme des Stimmzettels muss so erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Üblicherweise wird dafür ein Briefumschlag verwendet.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde darf nur einen Stimmzettel abgeben. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine mehrfache Stimmabgabe unmöglich ist.

Unbeschadet dessen ist die Übermittlung von eindeutig zuordenbaren Briefwahlstimmen durch einen Boten / eine Botin zulässig.

(5) Ist ein(e) Wählende(r) der Wahlkommission nicht bekannt, weist er/sie sich mit einem amtlichen Ausweis aus.

(6) Die Wahlkommission streicht diejenigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, aus der Liste der Stimmberechtigten.

(7) Ist eine solche Liste nicht vorhanden, führt die Wahlkommission eine Liste, in die die Wählenden eindeutig identifizierbar eingetragen werden.

(8) Werden Wahl-Informationskarten (§ 4 (4) dieser Wahlordnung) verwendet, so bilden die gesammelten Wahl-Informationskarten die Liste jener, die gewählt haben. Wählende, die ihre Wahlkarte nicht zur Wahl mitbringen, werden ergänzend in eine Liste eingetragen.

§ 17 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit entnimmt die Kommission die Umschläge aus der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wählenden. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und zu erläutern.
- (2) Die Wahlkommission öffnet daraufhin die Umschläge und zählt die Stimmen aus.
- (3) Ein Wahlkuvert darf nur einen Stimmzettel enthalten.
- (4) Es werden die Stimmen für jene Personen gezählt, bei denen der Wählerwille eindeutig zum Ausdruck kommt. In Zweifelsfällen beschließt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme.

(5) Über die Wahlhandlung, Stimmenaushandlung und das (Teil-)Wahlergebnis fertigt jede Wahlkommission eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern zu unterschreiben und anschließend zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen dem Wahlvorstand zu übergeben ist.

(6) Der Wahlvorstand führt gegebenenfalls die Teil-Wahlergebnisse zusammen und stellt in einer Sitzung das (Gesamt-) Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin einberufen und geleitet. Die Niederschrift dieser Sitzung wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

(7) Die Niederschrift(e)n sind im Pfarrgemeindearchiv zu archivieren und unterliegen daher der Archivordnung der Diözese Linz. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist (gem. § 19 dieser Wahlordnung) aufzubewahren. Erfolgt ein Einspruch gegen die Wahl, sind die abgegebenen Stimmzettel so lange aufzubewahren, bis der Einspruch vom Wahlvorstand behandelt wurde, eine Entscheidung vorliegt und im Falle einer Berufung bei der diözesanen Wahlkommission eine Entscheidung derselben vorliegt.

§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der/Die PGR-Organisator:in im Seelsorgeteam hat das Wahlergebnis so bald wie möglich durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrgemeinde, durch Verlautbarung bei den folgenden Gottesdiensten und in den weiteren pfarrgemeindlichen Medien bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates und ihre Funktionen sind in der für die Wahl festgelegten Art und Weise in die Pfarre und an den Fachbereich „Ehrenamt und Pfarrgemeinde“ der Diözesanen Dienste zu melden.

§ 19 Einspruch gegen die Wahl

(1) Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses von wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarrgemeinde schriftlich beim / bei der Wahlleiter:in erhoben werden, der /die diesen an den Wahlvorstand weiterleitet. Der Einspruch muss von mindestens so vielen Personen unterschrieben werden, als der amtierende Pfarrgemeinderat Mitglieder zählt. Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.

(2) Betrifft der Einspruch die Wahl einer bestimmten Person, so ist diese zu hören, kann aber, falls sie Mitglied des Wahlvorstandes ist, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluss ist den Personen, die den Einspruch erhoben haben, und dem / der betroffenen Gewählten mitzuteilen.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes an die diözesane Wahlkommission ist zulässig. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes.

§ 20 Sprengelwahl

Bei der Sprengelwahl werden die Kandidatinnen und Kandidaten in einzelnen Ortschaften oder Orts- bzw. Stadtteilen getrennt gewählt und ausgezählt und bilden gemeinsam den Pfarrgemeinderat.

IV. Sonderbestimmungen bei einzelnen Wahlmodellen

§ 21 Wahl durch Auswahl aus einer Liste von Kandidierenden

(1) Im Vorfeld der Wahl werden die Pfarrgemeindegehörigen ersucht, Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten zu machen.

(2) Der Wahlvorstand erstellt aus den vorliegenden Wahlvorschlägen eine Liste der Kandidierenden. Bei der Auswahl berücksichtigt er insbesondere die Häufigkeit der

Nennung in den eingegangenen Wahlvorschlägen, die Abbildung der gesamten Sozialstruktur und Milieubreite der Pfarrgemeinde unter den Kandidierenden und deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat sowie zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde. Es sollen mindestens um die Hälfte mehr Kandidierende auf der Liste stehen als zu wählen sind.

(3) Die Bereitschaft zur Kandidatur wird vor der Wahl durch Unterfertigung der von der Diözese Linz zur Verfügung gestellten Bereitschaftserklärung dokumentiert.

(4) Die Liste enthält mindestens Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse aller Kandidierenden. Nach Möglichkeit sind diese auch mit Foto, Interessensgebieten und geplanten Arbeitsschwerpunkten (z. B. Interesse an der Mitarbeit in einem bestimmten PGR-Fachteam) vorzustellen.

(5) Bei der Bekanntmachung der Wahl ist zugleich die Liste der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge zu veröffentlichen. Die Liste der Kandidierenden muss bis zum Wahltermin öffentlich einsehbar sein (z.B. Aushang im Schaukasten, Homepage, Pfarrblatt, etc.).

(6) Alle aktiv Wahlberechtigten können innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Liste vom Wahlvorstand eine Begründung über die Auswahl der Kandidierenden verlangen. Ist ihm/ihr die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten auch nach der Begründung nicht einsichtig, kann er/sie beim Pfarrgemeinderat Einspruch gegen die Liste erheben. Nach Ablauf dieser Woche entscheidet der Pfarrgemeinderat binnen einer weiteren Woche endgültig über sämtliche Einsprüche. Gegen die Entscheidung des Pfarrgemeinderates ist eine Berufung an die diözesane Wahlkommission möglich. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Pfarrgemeinderates.

(7) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidierenden in der gleichen Weise (Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse) und in alphabetischer Reihenfolge anzugeben.

(8) Die Wählerinnen und Wähler markieren die Kandidierenden ihrer Wahl auf dem Stimmzettel. Es sind maximal so viele Personen zu markieren, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Werden mehr Kandidierende oder keine Person markiert, so ist der Stimmzettel ungültig.

(9) Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates, und zwar so viele Personen wie gem. § 5 dieser Ordnung zu wählen

waren. Falls für den letzten Sitz im Pfarrgemeinderat zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los.

(10) Die übrigen Kandidierenden mit mindestens einer Stimme sind als Ersatzmitglieder gewählt. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl bzw. des Losentscheides für den Rest der Pfarrgemeinderats-Periode in den Pfarrgemeinderat nach. Auch der Wechsel eines gewählten Mitgliedes des Pfarrgemeinderates auf ein amtliches Mandat gemäß § 2 lit. a PGR-Statut (z.B. Beauftragung als Mitglied im Seelsorgeteam) gilt als Ausscheiden von einem gewählten Sitz.

(11) Der/die Wahlleiter/in teilt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand den Gewählten und den Ersatzmitgliedern das Wahlergebnis nach Möglichkeit vor der Veröffentlichung mit.

§ 22 Urwahl

(1) Im Vorfeld der Wahl legt der Wahlvorstand den geeigneten Zeitraum und die Modalitäten (Fliegende Wahlkommission; Zeiten für die Abgabe der Urwahlstimmzettel im Pfarrgemeindebüro etc.) der Wahl fest, damit die Wahlannahmegespräche bis zu dem vom Bischof festgelegten Wahltermin abgeschlossen sein können. Weiters legt sie einen Termin für die Auszählung der Urwahlstimmzettel fest.

(2) Die Wahl erfolgt durch Aufschreiben eindeutig identifizierbarer Personen (z.B. Familienname und Vorname in Verbindung mit z.B. Ortsteil, Straße, Beruf, Geburtsjahr, etc.) auf den Urwahlstimmzettel. Es können so viele Personen gewählt werden, als durch Wahl zu vergebende Mandate im neuen Pfarrgemeinderat vorgesehen sind. Werden mehr oder keine Personen genannt, so ist der Stimmzettel als Gesamter ungültig.

(3) Der Stimmzettel ist so zu gestalten, dass die Wählenden dazu aufgefordert werden, die Personen ihrer Wahl möglichst eindeutig zu benennen. Darüber hinaus sind die Wählerinnen und Wähler zu informieren, dass nur Stimmen als gültig gewertet werden können, die den Wählerwillen eindeutig erkennbar machen. Die Anzahl der durch Wahl zu vergebenden Mandate im Pfarrgemeinderat ist am Vordruck des Urwahlzettels anzugeben.

(4) Die Wahlkommission erstellt nach der Auszählung der Stimmzettel eine nach Anzahl der Stimmen gereichte Liste, nach der die Wahlannahmegespräche mit den Gewählten geführt werden. Erhalten zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Anfrage für die Wahlannahme.

(5) Die Wahlkommission übergibt das Ergebnis der Wahl dem Wahlvorstand. Dieser prüft die Wählbarkeit der Personen. Finden sich auf der Liste Personen, die passiv nicht wahlberechtigt sind, muss der Wahlvorstand die Streichung von der Liste veranlassen. Das ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Die Wahl wird durch Annahme und Unterfertigung der von der Diözese Linz vorbereiteten Bereitschaftserklärung rechtskräftig.

(7) Die Wahlannahme-Gespräche werden von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von vom Wahlvorstand bestimmten Personen aus dem amtierenden Pfarrgemeinderat geführt, bis die Anzahl der durch Wahl zu vergebenden Mandate im Pfarrgemeinderat erreicht ist.

(8) Das Ergebnis der Urwahl wird an dem vom Bischof bestimmten Wahltag veröffentlicht.

(9) Zugleich werden in der Reihenfolge der oben genannten Liste Personen angefragt, ob sie bereit sind, als Ersatzmitglieder für den Pfarrgemeinderat zu fungieren. Es sollen mindestens halb so viele Personen bereit sein, als Ersatzmitglied für den Pfarrgemeinderat zu fungieren als dieser gewählte Mitglieder hat. Die Ersatzmitglieder des Pfarrgemeinderates sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 23 Urwahl nach Personengruppen

(1) Es ist möglich, die Urwahl nach vorher festgelegten Personengruppen getrennt durchzuführen (z.B. nach Altersgruppen), um eine möglichst vielfältige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu erreichen.

(2) Die Wahlberechtigten dürfen in diesem Modell ihre Stimme in allen Personengruppen abgeben.

(3) Die Personengruppen werden vom Pfarrgemeinderat festgelegt. In diesem Fall werden jeweils die Meistgewählten aus diesen Personengruppen gereicht und um ihre Wahlannahme angefragt.

(4) Die Personengruppen und die Anzahl der in die jeweilige Gruppe wählbaren Personen sind am Urwahlstimmzettel bekannt zu geben.

(5) Ansonsten gelten die Bestimmungen § 22 dieser Wahlordnung zur Urwahl.

ABSCHNITT B – WAHLEN DURCH DEN PFARRGEMEINDERAT

I Kooptierungen

§ 24 Kooptierungen in den Pfarrgemeinderat

(1) Personen, die eine noch fehlende Gruppe bzw. fehlende Kompetenzen (z.B. zu wenig junge Menschen, fehlende Ausgeglichenheit Männer – Frauen etc.) der Pfarrgemeinde im Pfarrgemeinderat repräsentieren, können gem. § 2 lit. d. PGR-Statut durch den Pfarrgemeinderat kooptiert werden. Dies geschieht in einer geheimen Wahl durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die nach Personen getrennt stattfindet. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Seelsorgeteam aus und ist diese Person bereit, weiter dem Pfarrgemeinderat anzugehören, entscheidet der Pfarrgemeinderat über die Kooptierung.

(3) Der neue Pfarrgemeinderat kann bis zu 5 Personen als kooptierte Mitglieder wählen.

II Wahl des Seelsorgeteams durch den Pfarrgemeinderat

§ 25 Wahl in das Seelsorgeteam

(1) Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates die Funktionen und Aufgaben eines Seelsorgeteams kennen.

(2) Die Mitglieder des amtierenden Seelsorgeteams werden von der hauptamtlichen Ansprechperson nach der Bereitschaft gefragt, ob sie bereit sind, für die kommende fünfjährige Periode im Seelsorgeteam zu wirken.

(3) Erklärt zumindest ein Mitglied des Seelsorgeteams, dass es für die folgende Funktionsperiode nicht mehr zur Verfügung steht, bringen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates Namensvorschläge aus der gesamten

Pfarrgemeindebevölkerung für die offenen Funktionen im Seelsorgeteam ein.

(4) Die Vorschläge für die Nachbesetzung der offenen Funktionen werden vom Pfarrgemeinderat gesammelt, gesichtet und gereiht. Im Anschluss führt eine vom neuen Pfarrgemeinderat beauftragte Ansprechgruppe Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen, in denen auch die Aufgaben und die Einführung ins Seelsorgeteam thematisiert werden. Das hauptamtliche Mitglied im Seelsorgeteam überprüft zuvor das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen in den Pfarrgemeinderat, da dieses auch für die Mitgliedschaft im Seelsorgeteam Voraussetzung ist.

(5) Nach Abschluss des Findungsprozesses findet im Pfarrgemeinderat nach Personen getrennt eine Wahl in das Seelsorgeteam statt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die gewählten Personen werden dem Pfarrer gem. § 20 (3) Ordnung der Pfarren mitgeteilt.

(6) Wenn das gesamte Seelsorgeteam bereit ist, für eine weitere Pfarrgemeinderats-Periode zu wirken, stellt es sich den Fragen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Im Anschluss findet, nach Personen getrennt, eine geheime Wahl statt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die gewählten Personen werden dem Pfarrer gem. § 20 (3) Ordnung der Pfarren mitgeteilt.

(7) Die Funktionsperiode beginnt nach Zugang der Bischöflichen Beauftragung mit dem in diesem Dokument genannten Datum und dauert längstens bis zum Ende des nächsten Pfarrgemeinderats-Wahljahres.

(8) Wenn gewählte, entsendete oder kooptierte Mitglieder durch die Wahl ins Seelsorgeteam zu amtlichen Mitgliedern werden, so rücken jeweils gewählte Ersatzmitglieder

(siehe § 21 (10) und § 22 (109) dieser Wahlordnung), andere Entsendete oder neu durch Wahl durch den PGR zu Kooptierende nach.

ABSCHNITT C - DIÖZESANE WAHLKOMMISSION

§ 26 Zusammensetzung und Funktionsperiode der diözesanen Wahlkommission

(1) Der diözesanen Wahlkommission gehören an:

- a) der Generalvikar als Vorsitzender, der diese Aufgabe auch an den/die Leiter:in des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste schriftlich delegieren kann,
- b) der/die Leiter:in des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde,
- c) ein:e Referent:in des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde mit Zuständigkeit für die Pfarrgemeinderäte (Versand der Sitzungseinladungen, Protokoll),
- d) eine ehrenamtliche Person mit juristischer Ausbildung auf Vorschlag des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde der Diözesanen Dienste,
- e) ein Priester auf Vorschlag des Vorstandes des Priesterrates,
- f) ein:e Pfarrseelsorger:in auf Vorschlag der Geschäftsführung des Forums Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung,
- g) ein PGR-Mitglied auf Vorschlag des Ehrenamtsrates der Diözese Linz,
- h) ein:e bei der Diözese Linz beschäftigte:r Jurist:in oder Kanonist:in auf Vorschlag der Leitungskonferenz.

(2) Die diözesane Wahlkommission tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden spätestens neun Monate vor dem Pfarrgemeinderats-Wahltermin zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie beendet ihre Tätigkeit nach Ablauf der Berufungsfrist für die jeweilige Pfarrgemeinderatswahl.

§ 27 Aufgaben

der diözesanen Wahlkommission

Aufgabe der diözesanen Wahlkommission ist es

- a) die Wahlordnung im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahl zu interpretieren und Klärung von Fragen vorzunehmen,
- b) die Genehmigung von Wahlmodellen, die von dieser Ordnung abweichen, sofern die inhaltlichen Grundprinzipien der Pfarrgemeinderatswahl (Präambel) beachtet werden,
- c) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des pfarrgemeindlichen Wahlvorstandes gem. § 19 (3) dieser Wahlordnung,
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Pfarrgemeinderates gem. § 21 (6) dieser Wahlordnung,
- e) Vorschläge für die Weiterentwicklung der Wahlordnung zu unterbreiten.

ABSCHNITT D – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR PFARREN, IN DENEN DER PFARRGEMEINDERAT NACH DEM PGR-STATUT 2016 ZU KONSTITUIEREN IST

§ 28 Geltung der Wahlordnung

In Pfarren, in denen der Pfarrgemeinderat nach dem PGR-Statut 2016, LDBI. 162/5, 2016, Art. 46, zu konstituieren ist, gilt diese Wahlordnung unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

zu §3 (3): Neben den Mitgliedern des Seelsorgeteams gehören auch alle in der Pfarre tätigen Priester, Diakone sowie die in der Pfarre tätigen Seelsorger:innen (mit Ausnahme der Praktikant:innen) zu den amtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates.

zu §5: In Pfarren, in denen kein Seelsorgeteam gebildet wurde, sind mindestens zehn Personen in einer öffentlichen Wahl zu wählen. Diese Zahl wird mit Blick auf die

nach der Pfarrgemeinderatswahl durchzuführende Seelsorgeteam-Findung und -Wahl festgelegt.

zu §6: Folgenden Gruppen kommt gemäß Art. 3.4 PGR-Statut 2016 das Recht zu, Delegierte zu wählen, welche in den Pfarrgemeinderat entsandt werden:

- a) Die in der Pfarre tätigen Religionslehrer/innen entsenden gemeinsam eine/n Vertreter/in. Ist nur ein/e Religionslehrer/in in der Pfarre tätig, so ist diese/r delegiertes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Ist diese/r in mehreren Pfarren als Religionslehrer/in tätig, ist in den jeweiligen Pfarren zu klären, wie die Verbindung zwischen Religionsunterricht und Pfarre auf Dauer gewährleistet werden kann. Auf jeden Fall sind die Einladungen und Protokolle zuzusenden.
- b) Die in der Pfarre beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten entsenden gemeinsam eine/n Vertreter/in.
- c) Die in der Pfarre tätigen Orden entsenden einen Vertreter für die Männerorden und eine Vertreterin für die Frauenorden. Wenn mehrere Orden im Gebiet der Pfarre eine Niederlassung unterhalten, dann wählen diese eine/n Vertreter/in mit so vielen Stimmen, als ihre Niederlassung Angehörige hat.
- d) Die in der Pfarre tätigen Gliederungen (Werke) der Katholischen Aktion wählen gemeinsam drei Vertreter/innen, davon eine/n Vertreter/in der Jugend bzw. der Jungschar.
- e) Die in der Pfarrarbeit tätigen laienapostolischen Bewegungen können gemeinsam eine/n Delegierte/n wählen. Zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz tätigen Organisationen.

zu §10 und § 18 (1): Der Pfarrer, der/die Pfarrassistent:in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des amtierenden Pfarrgemeinderates übernimmt die Aufgaben des/der PGR-Organisator:in

zu §22 (6): Die Aufgabe des Seelsorgeteams übernimmt die PGR-Leitung des amtierenden Pfarrgemeinderates. Die Aufgabe des Pfarrers (im Sinne der neuen Territorialstruktur) übernimmt der Dechant.

zu § 24 (3): gemäß Art. 3.8. PGR-Statut 2016 kann der Pfarrgemeinderat in Pfarren bis 3.000 Katholiken bis zu vier Personen, in Pfarren über 3.000 bis zu 6 Personen zusätzlich berufen.

§ 29 PGR Leitung in Pfarren ohne Seelsorgeteam

In Pfarren in denen kein Seelsorgeteam installiert ist, wählt der Pfarrgemeinderat bei der konstituierenden Sitzung eine PGR-Leitung gem. Art. 5.2 PGR-Statut 2016.: Der Pfarrgemeinderat wählt mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte zwei Laien als Obmann / Obfrau und dessen / deren Stellvertreter/in, von denen eine/r aus dem Kreis der öffentlich gewählten oder delegierten Mitglieder sein muss, eine/n Schriftführer/in und je nach Bedarf bis zu fünf weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Pfarrer die Leitung des Pfarrgemeinderates bilden. Die amtlichen Mitglieder und der Obmann / die Obfrau des Fachausschusses Finanzen sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Leitung.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Oktober 2025
Zl. 2025/1987

161. Statut der Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Juli 2025 errichte ich mit 1. Jänner 2026 die *Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz* und gebe ihr nachfolgendes Statut.

Statut der Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz

Präambel

Bildung ist ein großes Gut für eine positive Entwicklung der Gesellschaft. Grundlage und Zielsetzung von Bildung spielen eine entscheidende Rolle, damit Menschen ihre Potentiale, Kompetenzen und Fertigkeiten gut entfalten und sich in Freiheit für eine gerechte Welt einsetzen können. Die diözesane Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales will dazu einen entscheidenden Beitrag leisten.

Für die mit der Errichtung der „Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz“ verbundene Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Diözese Linz und anderer kirchenrechtlich selbständiger Einrichtungen der Diözese Linz wird die steuerliche Sonderregelung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 idgF in Anspruch genommen.

I. Wesen

§ 1 Die „Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Soziales der Diözese Linz“, im Folgenden kurz „Bildungsstiftung“ genannt, ist eine durch den Bischof der Diözese Linz errichtete selbständige fromme Stiftung im Sinn von c. 1303 Nr. 1 CIC, die durch Hinterlegung der Errichtungsurkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit als Körperschaft Öffentlichen Rechts im staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat).

§ 2 Die Bildungsstiftung ist zur Ausübung der Rechtsträgerschaft von Bildungseinrichtungen berechtigt.

§ 3 Die Bildungsstiftung hat ihren Sitz in 4020 Linz, Herrenstraße 19.

II. Zweck

§ 4 Zweck der Bildungsstiftung ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Soziales.

§ 5 Die Bildungsstiftung fördert auch die Kinder- und Jugendfürsorge, insbesondere in den Bereichen der institutionalisierten Bildung (Elementar-, Primar- und Sekundarstufenpädagogik) und Erziehung auf der Grundlage des katholischen Glaubens sowie die Ausbildung von Lehrer:innen und Mitarbeit:innen in kirchlichen und sozialen Berufen.

§ 6 (1) Die Bildungsstiftung verfolgt – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) Sofern dies dem Stiftungszweck dient, ist die Bildungsstiftung weiters berechtigt,

- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
- d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,

- e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen,
- f) Kooperationen mit anderen Rechtsträgern im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks

§ 7 (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Bildungsstiftung folgende Aufgaben übernehmen:

- a) den Betrieb und Erhalt einer privaten pädagogischen Hochschule,
- b) den Betrieb und Erhalt einer Privatuniversität,
- c) die Erhaltung und Führung von bestehenden oder neu zu gründenden katholischen Privatschulen, Halbinternaten, Internaten und Kindertagesheimen,
- d) die Erhaltung und Führung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen,
- e) den Betrieb und Erhalt von Institutionen der Erwachsenenbildung,
- f) die Herausgabe von Medien, z. B. Bücher, Zeitschriften oder der Betrieb einer Website.

(2) Die Bildungsstiftung kann den Stiftungszweck auch durch den Einsatz von Erfüllungsgehilf:innen (z. B. selbständige kirchliche Körperschaften) erfüllen, deren Tätigkeit werden ihr zur Gänze zurechenbar ist.

§ 8 Bei der Erfüllung der Aufgaben sind kirchliche und staatliche Rechtsnormen einzuhalten und die Zuständigkeiten kirchlicher und staatlicher Autoritäten und Behörden jedenfalls zu wahren.

2. Materielle Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks

§ 9 (1) Die Mittel zur Erfüllung der in § 7 genannten Aufgaben werden durch das Stiftungsvermögen aufgebracht. Dieses ergibt sich aus:

- a) Zuwendungen der Diözese Linz,

- b) Spenden, Schenkungen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen durch Dritte,
- c) Förderungen und Subventionen für bestimmte Aktivitäten der Bildungsstiftung,
- d) Einnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen (Forschungsaufträge, Bildungsaufträge etc.),
- e) Studiengebühren,
- f) Beiträgen für Universitäts- und Hochschulelehrgänge, Lehrgänge und sonstige Bildungsangebote,
- g) Elternbeiträgen (Schul-, Halbinternats-, Internats- und Kindergartenbeiträge),
- h) Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen,
- i) Erträgen aus dem Verkauf von Skripten, Schriften, Behelfen und sonstigen analogen oder digitalen Materialien,
- j) Erträgen aus Beratungsleistungen, Gutachten etc.,
- k) Einnahmen aus Mensen, Buffetbetrieben und ähnlichen an Einrichtungen der Bildungsstiftung angeschlossenen Betrieben sowie Einnahmen aus sonstigen Dienstleistungen in Verbindung mit Bildungsbetrieben (z. B. Mitverköstigung schulexterner Personen durch Schulküchen),
- l) Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme von Infrastruktur,
- m) Einnahmen aus Inseraten und anderen Werbeleistungen,
- n) Erträgen des Stiftungsvermögens aus
 - Geldanlagen,
 - Beteiligung an Unternehmungen,
 - Verwaltung von Liegenschaften (Vermietung, Verpachtung, Abschluss von Baurechtsverträgen, Veräußerungen).

(2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erreichung des Stiftungszwecks Personen einzusetzen, welche ihr die Republik Österreich aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen dafür zur Verfügung stellt.

(3) Die Bildungsstiftung kann, soweit die materiellen Mittel und der Stiftungszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

§ 10 Die Bildungsstiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 11 Die finanziellen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Aufgaben einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Bildungsstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Es gelangen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Bildungsstiftung zur Auszahlung, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung stehen.

IV. Organe

§ 13 Die Organe der Bildungsstiftung sind:

- a) der Protektor,
- b) der:die Vorsitzende der Bildungsstiftung (Vorsitzende),
- c) der Stiftungsrat,
- d) die Geschäftsführung.

A. Der Protektor

§ 14 (1) Protektor der Bildungsstiftung ist der Diözesanbischof von Linz.

(2) Beim Eintritt der Sedisvakanz übernimmt der Diözesanadministrator oder der Apostolische Administrator die Aufgaben des Protektors. Er ist bei seiner Amtsführung gehalten, nur unaufschiebbare Amtshandlungen zu setzen und keine Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen des Stiftungsrats zu treffen.

§ 15 Dem Protektor kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Bildungsstiftung zu. In wirtschaftlichen Angelegenheiten übt er sein Amt im Sinne der gesamt- und partikularrechtlichen Normen über die kirchliche Vermögensverwaltung im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsrat der Diözese Linz und dem Domkapitel als Konsultorenkollegium aus.

§ 16 Der Protektor hat jederzeit das Recht, selbst oder durch eine speziell bevollmächtigte Vertretung vom: von der Vorsitzenden umfassende Informationen über alle Angelegenheiten der Bildungsstiftung zu erhalten und an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, wobei ihm oder der von ihm speziell bevollmächtigten Vertretung kein Stimmrecht zukommt.

§ 17 Der Protektor ist durch Übersendung der Sitzungsprotokolle des Stiftungsrates, Rechnungsabschlüsse oder anderer Ausfertigungen über die Lage und Aktivitäten der Bildungsstiftung zu informieren.

Aufgaben des Protektors

§ 18 Insbesondere kommen dem Protektor folgende Aufgaben zu:

- a) Ernennung des: der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates, soweit sie diesem Gremium nicht von Amts wegen angehören.
- b) Genehmigung des Budgets der Bildungsstiftung nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates. Das Budget bedarf

zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz.

- c) Genehmigung des durch eine externe Wirtschaftsprüfung bestätigten Jahresabschlusses der Bildungsstiftung nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates.
- d) Genehmigung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung im Sinn von c. 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz und des Domkapitels als Konsultorenkollegium.
- e) Genehmigung nachfolgender weiterer Akte mit schwerwiegendem wirtschaftlichen Gewicht – sofern sie nicht ohnedies unter die Bestimmungen der cc. 1277 bzw. 1291 CIC fallen – nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz und des Domkapitels als Konsultorenkollegium:
 - Veräußerungen unbeschadet der Vertragsart (insbesondere Verkauf, Tausch, Schenkung), sofern deren Wert im Einzelfall EUR 200.000,- überschreitet sowie Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen.
 - Annahme von Zuwendungen sowie die Ausschlagung von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern Auflagen oder Belastungen den Wert der Zuwendung im Einzelfall übersteigen.
 - Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie der Abschluss von Leasingverträgen, deren Betrag EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt oder die einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder

keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.

- Übernahme von Bürgschaften oder anderer Haftungen, sofern im Einzelfall deren Haftungssumme EUR 200.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
 - Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, sofern der Kaufpreis EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
 - Abschluss von Werkverträgen, sofern die Auftragssumme im Einzelfall EUR 200.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
 - Errichtung, Kauf oder Verkauf von oder Beteiligung an Unternehmen, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens, soweit damit größere einmalige und/oder dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als größere Aufwendungen gelten solche, die einen Betrag von EUR 80.000,- im Einzelfall übersteigen.
 - Abschluss von Bestandsverträgen gemäß can. 1297 CIC, sofern eine Genehmigung durch die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Normen eine Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates erforderlich ist.
- f) Genehmigung der Veräußerung von Stammvermögen der Bildungsstiftung im Sinn von c. 1291 CIC nach erfolgtem

Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz und des Domkapitels als Konsultorenkollegium der Diözese Linz bzw. gegebenenfalls des Heiligen Stuhls.

- g) Genehmigung der Errichtung von neuen selbstständigen Einrichtungen sowie die Schließung von Einrichtungen – unabhängig davon, ob die Trägerschaft allein durch die Bildungsstiftung oder in Kooperation mit anderen ausgeübt wird – nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates.
- h) Genehmigungen von Veränderungen, die den Charakter und die Aufgabe von Einrichtungen wesentlich verändern – unabhängig davon, ob die Trägerschaft allein durch die Bildungsstiftung oder in Kooperation mit anderen ausgeübt wird –, nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates.
- i) Eine darüber hinausgehende Befassung mit Angelegenheiten der von der Bildungsstiftung betriebenen Einrichtungen erfolgt jeweils gemäß deren Statuten.

B. Stiftungsrat

§ 19 Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Er trägt für den Einsatz der Mittel der Bildungsstiftung als Vermögensverwaltungsrat im Sinn von c. 1280 CIC Verantwortung.

1. Zusammensetzung des Stiftungsrates

§ 20 Dem Stiftungsrat gehören fünf Mitglieder mit Sitz und Stimme an:

- a) Der:die vom Protektor ernannte Vorsitzende. Es muss sich um eine Person handeln, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung im tertiären Bildungs- und/oder Wissenschaftsbereich kompetent agieren kann.
- b) Der:die Ökonom:in der Diözese Linz.

- c) drei weitere vom Protektor ernannte Personen für die dem Konsultorenkollegium, dem Diözesanen Wirtschaftsrat und der Leitungskonferenz der Diözesanen Dienste jeweils ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 21 Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Geschäftsführung der Bildungsstiftung.
- b) die Leitungen der von der Bildungsstiftung betriebenen oder unterstützten Privatuniversitäten und Hochschulen.
- c) der:die Direktor:in des Bischöflichen Schulamts.
- d) eine Person auf Vorschlag der Caritas der Diözese Linz, die mit den Ausbildungsprogrammen für Gesundheits- und Sozialberufe vertraut ist.
- e) bis zu drei weitere vom Protektor ohne Bindung an einen Vorschlag ernannte Expert:innen aus dem Umfeld des tertiären Bildungsbereichs.

§ 22 Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist auf eine Ausgewogenheit zwischen wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen zu achten. Der Stiftungsrat soll nach Möglichkeit aus zumindest einem Drittel weiblicher Mitglieder und zumindest einem Drittel männlicher Mitglieder zusammengesetzt sein.

§ 23 Die amtlichen Mitglieder üben ihre Funktion im Rahmen ihrer Mitgliedschaft begründenden Funktion aus, die ernannten Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Spesen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Stiftungsrat stehen, ist zulässig.

§ 24 Die Funktionsperiode der ernannten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein ernanntes Mitglied während der Funktionsperiode aus dem Stiftungsrat aus, erfolgt die Ernennung eines neuen Mitglieds zunächst bis zum Ende der gemeinsamen fünfjährigen Funktionsperiode aller ernannten Mitglieder.

§ 25 Der Protektor kann sowohl den:die Vorsitzende als auch die weiteren ernannten Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit wieder abberufen.

§ 26 Ernennungen und Abberufungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.

2. Aufgaben des Stiftungsrates

§ 27 Dem Stiftungsrat kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Inhaltliche, wirtschaftliche und strategische Beratung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Bildungsstiftung.
- b) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Aufgaben der Bildungsstiftung.
- c) Beschluss des von der Geschäftsführung vorbereiteten Budgets der Bildungsstiftung. Das Budget bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Protektor und zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz.
- d) Beschluss des durch die externe Wirtschaftsprüfung bestätigten Jahresabschlusses der Bildungsstiftung. Der Jahresabschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Protektor.
- e) Beschluss über die Vornahme von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung im Sinn von c. 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Protektors, die nach erfolgter Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese und des Domkapitels als Konsultorenkollegium erfolgt.
- f) Beschluss nachfolgender weiterer Akte mit schwerwiegendem wirtschaftlichem Gewicht – sofern sie nicht ohnedies unter die Bestimmungen der cc. 1277 bzw. 1291 CIC fallen – nach erfolgtem Beschluss des Stiftungsrates und mit Zu-

stimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz und des Domkapitels als Konsultorenkollegium:

- Veräußerungen unbeschadet der Vertragsart (insbesondere Verkauf, Tausch, Schenkung), sofern deren Wert im Einzelfall EUR 200.000,- überschreitet, sowie Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen.
- Annahme von Zuwendungen sowie die Ausschlagung von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern Auflagen oder Belastungen den Wert der Zuwendung im Einzelfall übersteigen.
- Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie der Abschluss von Leasingverträgen, deren Betrag EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt oder die einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
- Übernahme von Bürgschaften oder anderer Haftungen, sofern im Einzelfall deren Haftungssumme EUR 200.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
- Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, sofern der Kaufpreis EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
- Abschluss von Werkverträgen, sofern die Auftragssumme im Einzelfall EUR 200.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder

- keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
 - Errichtung, Kauf oder Verkauf von oder die Beteiligung an Unternehmen, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens, sofern damit größere einmalige und/oder dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als größere Aufwendungen gelten solche, die einen Betrag von EUR 80.000, – im Einzelfall übersteigen.
 - Der Abschluss von Bestandsverträgen gemäß can. 1297 CIC, sofern eine Genehmigung durch die von der Bischofskonferenz rechtlichen festgesetzten Normen eine Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz erforderlich ist.
- g) Beschluss über die Veräußerung von Stammvermögen der Bildungsstiftung im Sinn von c. 1291 CIC. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Protektors, die nach erfolgter Zustimmung des Wirtschaftsrates der Diözese Linz und des Domkapitels als Konsultorenkollegium sowie gegebenenfalls des Heiligen Stuhls erfolgt.
- h) Beschluss über die Zuweisung von Vermögenswerten zum Stammvermögen der Bildungsstiftung. In diesem Zusammenhang ist von der Bildungsstiftung beim Bischöflichen Ordinariat ein Verzeichnis über das kirchenrechtliche Stammvermögen der Bildungsstiftung zu hinterlegen und jährlich zu aktualisieren.
- i) Beschluss der Errichtung von neuen selbständigen Einrichtungen sowie die Schließung von Einrichtungen unabhängig davon, ob die Trägerschaft allein durch die Bildungsstiftung oder in Kooperation mit anderen ausgeübt wird. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.
- j) Beschluss von Veränderungen, die den Charakter und die Aufgabe von Einrichtungen wesentlich verändern, unabhängig davon, ob die Trägerschaft allein durch die Bildungsstiftung oder in Kooperation mit anderen ausgeübt wird. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.
- k) Zustimmung zu Vereinbarungen über die grundlegenden Aufgaben der von der Stiftung betriebenen bzw. unterstützten Einrichtungen bzw. deren Finanzierung (Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Bildungsstiftung und Einrichtung).
- l) Bestellung der Geschäftsführung der Bildungsstiftung.
- m) Entlastung der Geschäftsführung der Bildungsstiftung.
- n) Abberufung der Geschäftsführung der Bildungsstiftung.
- o) Einräumung von Vollmachten zur Vertretung der Geschäftsführung der Bildungsstiftung.
- p) Bestellung der Wirtschaftsprüfung für die Bildungsstiftung.
- q) Beschluss einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Bildungsstiftung.
- r) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bildungsstiftung.
- s) Zustimmung zu Geschäften der Bildungsstiftung mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder stimmberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrates.
- t) Eine darüberhinausgehende Befassung mit Angelegenheiten der von der Bildungsstiftung betriebenen Einrichtungen erfolgt jeweils gemäß deren Statuten.

3. Arbeitsweise des Stiftungsrates

§ 28 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der:die Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Eine Übertragung des Stimmrechts an eine andere Person ist nicht vorgesehen.

§ 29 In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich, per Email oder in anderer vergleichbarer Form (im Folgenden: Umlaufbeschluss) erfolgen, ohne dass der Stiftungsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt.

§ 30 Der Stiftungsrat muss mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung abhalten.

§ 31 Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den:die Vorsitzende:n oder in dessen:deren Auftrag durch die Geschäftsführung der Bildungsstiftung.

§ 32 Die Tagesordnung wird vom:von der Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Geschäftsführung oder eines Mitglieds des Stiftungsrates festgesetzt.

§ 33 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der:die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einberuft (außerordentliche Sitzung).

§ 34 Ist der:die Vorsitzende verhindert oder der Vorsitz vakant, lädt ein vom Protektor dazu bevollmächtigtes Mitglied des Stiftungsrates zu ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen und führt dort den Vorsitz. Ihm:Ihr kommt in diesem Fall auch das Dirimierungsrecht bei Beschlüssen zu.

§ 35 Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu ganzen Sitzungen

können vom:von der Vorsitzenden Gäste eingeladen werden.

Der:Die Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. das vom Protektor das vom Protektor gem. § 34 zum Vorsitz bevollmächtigte Mitglied kann die nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie Gäste bei einzelnen Tagesordnungspunkten von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 36 Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 37 Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Details der Arbeitsweise festgelegt werden.

C. Der:Die Vorsitzende der Bildungsstiftung (Vorsitzende)

§ 38 Dem:Der Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Bildungsstiftung nach außen.
- b) Vertretung der Bildungsstiftung gegenüber den von ihr betriebenen oder unterstützten Einrichtungen. Die Übernahme von Funktionen und Stimmrechten in den genannten Einrichtungen ist damit ausgeschlossen.
- c) Er:Sie verhandelt die zwischen der Bildungsstiftung und den genannten Einrichtungen abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, wer seitens der Bildungsstiftung sonst noch beratend an den Verhandlungen teilnehmen soll. Vor Unterfertigung ist die Zustimmung des Stiftungsrates gem. § 27 lit. k. einzuholen.
- d) Er:Sie führt den Vorsitz im Stiftungsrat.
- e) Er:Sie berichtet dem Protektor und dem Stiftungsrat über alle wesentlichen die Stiftung und die von ihr betriebenen oder unterstützten Einrichtungen betreffenden Vorgänge.

§ 39 Die Details der Arbeitsweise sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates geregelt.

D. Die Geschäftsführung der Bildungsstiftung

§ 40 Die Geschäftsführung der Bildungsstiftung sorgt für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften.

1. Funktion der Geschäftsführung

§ 41 Die Geschäftsführung der Bildungsstiftung besteht aus einer oder zwei Personen, die vom Stiftungsrat auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden und jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden können.

(Dienst-)Verträge mit der Geschäftsführung unterfertigt auf Seiten der Bildungsstiftung der:die Vorsitzende, bei dessen:deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

2. Aufgaben der Geschäftsführung

§ 42 Der Geschäftsführung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung der Bildungsstiftung nach außen in dem durch die Geschäftsordnung festgelegten Umfang unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 dieses Statuts.
- b) Führung der laufenden Geschäfte der Bildungsstiftung.
- c) Führung des Personals der Bildungsstiftung.
- d) Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- e) Unterstützung der Arbeit des Protektors, des:der Vorsitzenden sowie des Stiftungsrates der Bildungsstiftung.

f) Erstellung eines Vorschlags an den Stiftungsrat zum Jahresbudget der Bildungsstiftung, jeweils bis zu zwei Monate von Beginn des kommenden Geschäftsjahres.

g) Erstellung eines jährlichen Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) samt Lagebericht und Bericht der externen Wirtschaftsprüfung binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

h) Jährliche Aktualisierung des beim Bischöflichen Ordinariat hinterlegten Verzeichnisses des kirchenrechtlichen Stammvermögens der Bildungsstiftung.

i) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard.

3. Arbeitsweise der Geschäftsführung

§ 43 Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bildungsstiftung, in der die Aufgabenverteilung und Arbeitsweise festgelegt werden und auch Beginn und Ende des Geschäftsjahres definiert werden.

§ 44 Sofern in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bildungsstiftung nicht anders bestimmt, wird die Bildungsstiftung durch die Geschäftsführung gemeinsam vertreten.

§ 45 Rechtsgeschäfte, für die gemäß diesem Statut die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den:die Vorsitzende oder bei dessen:deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Stiftungsrates. Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den von der Bildungsstiftung betriebenen oder

unterstützten Einrichtungen unterfertigt seitens der Bildungsstiftung deren Vorsitzende:r alleine. Ist der:die Vorsitzende verhindert, erfolgt die Unterfertigung durch ein anderes vom Protektor dazu ermächtigtes Mitglied des Stiftungsrates.

§ 46 Die Geschäftsführung hat, vor allem wenn nur eine Person als Geschäftsführung bestellt ist, sicherzustellen, dass im Verhinderungsfall eine Vertretung die nötigen Handlungen setzen kann. Zu diesem Zweck ist die Geschäftsführung berechtigt, Handlungsvollmachten an geeignete Dritte auszustellen. Die Erteilung von Handlungsvollmachten bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Ist Gefahr im Verzug kann die Handlungsvollmacht ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrates erteilt werden. Davon ist der Stiftungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Stiftungsrat kann innerhalb von fünf Tagen der Vollmachtserteilung widersprechen.

§ 47 Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig im Rahmen des vom Stiftungsrat vorgegebenen Intervalls, mindestens jedoch zweimal jährlich an den Stiftungsrat über den Gang der Geschäfte. Der Stiftungsrat kann unabhängig davon jederzeit einen Bericht durch die Geschäftsführung verlangen. Dieser Bericht hat binnen angemessener Frist, längstens aber binnen 14 Tagen zu erfolgen.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 48 Der:Die Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Protektor sowie einem allenfalls für Bildungsangelegenheiten eingesetzten Bischofsvikar und dem:der Ökonom:in der Diözese Linz über die Tätigkeit der Bildungsstiftung sowie über die von der Bildungsstiftung betriebenen oder unterstützten Institutionen.

§ 49 Die Bildungsstiftung unterliegt den universal- und partikularkirchlichen Normen

des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten sowie der diözesanen Revisionsordnung.

§ 50 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Bildungsstiftung

§ 51 Die Änderung des Statuts, die Aufhebung oder die Auflösung der Bildungsstiftung erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 52 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des Zwecks der Bildungsstiftung entscheidet der Diözesanbischof über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass das gesamte vorhandene Vermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke verwendet wird.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 53 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 27. September 2025
Zl. 2025/1686

162. Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich Statut

Das Statut der öffentlichen kirchlichen Stiftung Familienstiftung- Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich wurde zuletzt am 18. Oktober 2022 novelliert und ad experimentum bis 31. Oktober 2025 in Kraft gesetzt. Auf Vorschlag des Stiftungsbeirats und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 erlasse ich nachfolgendes, novelliertes Statut:

Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich Statut

Präambel

Die Katholische Aktion Oberösterreich unterstützt Familien, Alleinerziehende und Schwangere in Notsituationen in Form von finanziellen Beihilfen seit dem Jahr 1972 mit einem eigenen Hilfsfonds. Zudem wurde bereits bei Sammlungen anlässlich der Bezirkskatholikentage 1951 ein finanzieller Grundstock (Stammkapital) geschaffen und mittlerweile mehrfach aufgestockt, um konkrete Hilfe leisten zu können. Die Verwaltung dieses Kapitals erfolgte zunächst in Form des „Familienfonds“ und ging nach dessen Auflösung 1998 in die Familienstiftung über. Im Jahr 2011 wurde die Familienstiftung in ihre derzeitige Rechtsform überführt und per Dekret ein Stammvermögen in der Höhe von € 760.000- zugewiesen.

§ 1 Rechtsnatur

(1) Die „Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich“, im Folgenden kurz Familienstiftung genannt, ist eine selbstständige kirchliche Stiftung der Diözese Linz und hat ihren Sitz in Linz.

(2) Die Familienstiftung ist gemäß Can. 116 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die durch Hinterlegung der Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat).

§ 2 Zweck

Aufgabe und Zweck der Familienstiftung ist die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Familien, Alleinerziehenden und Schwangeren (insbesondere in der Familiengründungs- und Jungfamilienphase) im Gebiet der Diözese Linz.

§ 3 Mittelaufbringung / Vermögen

(1) Die Mittel zur Erfüllung des in § 2 genannten Zweckes werden durch das Stiftungsvermögen aufgebracht. Dieses ergibt sich aus:

- a) Erträgen aus dem Stammvermögen;
- b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Familienstiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind.

(3) Das Stammvermögen selbst, das entsprechend den einschlägigen gesamt- und partikularrechtlichen kirchlichen Normen und möglichst risikoarm zu veranlagen ist, soll langfristig bestehen bleiben und daher nicht zur Ausschüttung gelangen. Eine Aufstockung des Stammvermögens ist nach Möglichkeit in der Höhe der jährlichen Teuerungsrate laut HVPI der Statistik Austria zu tätigen.

(4) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen sind entsprechend den einschlägigen gesamt- und partikularrechtlichen kirchlichen Normen zu verwenden. Für die Auszahlung von Beihilfen an Familien, Alleinerziehende und Schwangere in Not gelten die vom Stiftungsbeirat der Familienstiftung schriftlich definierten Kriterien.

(5) Bezüglich der anfallenden Verwaltungskosten und der Bildung von Rückstellungen aus den Erträgen des Stammvermögens

gelten die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften für Spendengelder analog.

§ 4 Organe

Die Organe der Familienstiftung sind:

- a) der Stiftungsbeirat;
- b) die Geschäftsführung;
- c) der Wirtschaftsrat der Diözese Linz

§ 5 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat setzt sich aus mindestens sechs bis maximal acht Personen zusammen. Die Diözesanleitungen der Kath. Frauenbewegung, der Kath. Männerbewegung, der Kath. Jugend, der Kath. Jungschar und Kath. ArbeitnehmerInnenbewegung nominieren jedenfalls jeweils eine Person für den Stiftungsbeirat. Weiters sind das Forum St. Severin und die Katholische Hochschuljugend berechtigt, ebenfalls jeweils eine Person zu nominieren. Ein Mitglied wird von der Leitung des Bereichs Soziales & Caritas der Diözesanen Dienste (der Diözese Linz) nominiert. Eine Mitgliedschaft oder Funktionsausübung dieser Personen in den Gliederungen der Katholischen Aktion ist für die Nominierung nicht erforderlich. Die Funktionsperiode beträgt in der Regel drei Kalenderjahre, kann aber auf Beschluss der Stiftungsbeirats auch verändert werden.

(2) Der Stiftungsbeirat nominiert aus seinen Reihen eine/n Vorsitzenden, der/die in regelmäßiger Verbindung mit der Geschäftsführung steht und die Sitzungen leitet.

(3) Die Geschäftsführung der Familienstiftung ist nicht Mitglied des Stiftungsbeirats, wird aber mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Der Stiftungsbeirat kann auch weitere Auskunftspersonen zu den Sitzungen einladen, insbesondere den/die mit der Abwicklung der Vergaben betraute/n Sachbearbeiter/in sowie Expert/inn/en für die Veranlagung des Stiftungsvermögens.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Der Stiftungsbeirat hat dabei alle kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Der Stiftungsbeirat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und kann sie auch wieder abberufen.

(3) Der Stiftungsbeirat bestimmt und überwacht die Arbeit der Geschäftsführung und kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der Familienstiftung verlangen. Den Mitgliedern des Stiftungsbeirats ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen und Auskunft zu erteilen.

(4) Der Stiftungsbeirat definiert Richtlinien für die Vergabe von finanziellen Beihilfen.

(5) Der Stiftungsbeirat beschließt das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget und holt beim Wirtschaftsrat der Diözese Linz anschließend die Genehmigung für dieses Budget ein.

(6) Der Stiftungsbeirat prüft den Rechnungsabschluss und holt beim Wirtschaftsrat der Diözese Linz anschließend dessen Genehmigung ein. Der Stiftungsbeirat kann zur Prüfung des Ergebnisses eine/n Abschlussprüfer/in beauftragen.

(7) Der Stiftungsbeirat empfiehlt dem Wirtschaftsrat der Diözese Linz die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7 Arbeitsweise des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Stiftungsbeirat ist von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, aber auch wenn es von drei Mitgliedern des Stiftungsbeirats verlangt wird, einzuberufen.

(3) Zur Beschlussfassung des Stiftungsbeirats ist Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ist der/die Vorsitzende verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Stiftungsbeirats den Vorsitz.

§ 8 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt in der Regel durch jene Person, die hauptamtlich für gliederungsübergreifende Koordinierungsaufgaben in der KA OÖ zuständig ist. Der Stiftungsbeirat kann allerdings auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auch eine oder mehrere andere Personen hierfür bestellen und jederzeit auch wieder abberufen.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsbeirats.

(2) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Tätigkeit die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, dieses Statut sowie die vom Stiftungsbeirat erlassene(n) Geschäftsordnung(en) zu beachten.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut oder der Stiftungsbeirat für den Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einer Entscheidung des Stiftungsbeirats oder des Vergabe-kuratoriums ergeben.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Familienstiftung, vertritt die Familienstiftung nach außen und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art. Rechtsgeschäfte, für die gemäß der Geschäftsordnung der Familienstiftung die Zustimmung des Stiftungsbeirats erforderlich ist, bedürfen zu ihrer gültigen Unterfertigung darüber hinaus auch der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Familienstiftung oder eines anderen Mitglieds des Stiftungsbeirats.

(5) Die Geschäftsführung kann in begründeten Einzelfällen auch eine Unterstützung abseits der bestehenden Richtlinien bis zur Höhe der doppelten Maximalförderung lt. Vergaberichtlinien gewähren. Diese Fälle sind mit der/dem Vorsitzenden zu akkordieren und im nächstfolgenden Stiftungsbeitrag entsprechend zu berichten.

(6) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Stiftungsbeirat nicht anders bestimmt,

wird die Familienstiftung durch die Geschäftsführung gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung regelt eine vom Stiftungsbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zweimal jährlich an den Stiftungsbeirat über den Gang der Geschäfte.

(8) Die Geschäftsführung erstellt ein Jahresbudget, das dem Stiftungsbeirat jeweils bis drei Monate vor dem Beginn eines Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(9) Die Geschäftsführung erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Stiftungsbeirat zur Prüfung vorzulegen ist.

(10) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard.

§ 10 Aufgaben des Wirtschaftsrats der Diözese Linz

(1) Der Wirtschaftsrat der Diözese Linz kontrolliert im Auftrag des Diözesanbischofs die Arbeit der Familienstiftung. Er hat jederzeit das Recht vom Stiftungsbeirat umfassende Informationen über alle Angelegenheiten der Stiftung zu verlangen.

(2) Er genehmigt das gem. § 6 (5) vom Stiftungsbeirat beschlossene Budget der Familienstiftung.

(3) Er genehmigt auf Antrag des Stiftungsbeirats gem. § 6 (6) den Jahresabschluss.

(4) Er entlastet den Stiftungsbeirat und auf dessen Antrag gem. § 6 (7) auch die Geschäftsführung.

(5) Die hierarchische Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung bleibt, unbe-

schadet dieser Bestimmungen, vollumfänglich im Sinne der einschlägigen gesamt- und partikular-rechtlichen kirchlichen Normen bestehen.

§ 11 Änderung des Statuts und Auflösung

(1) Änderungen dieses Statuts erfolgen durch Beschluss des Stiftungsbeirats. Dieser bedarf zu seiner Gültigkeit – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

(2) Die Auflösung der Familienstiftung erfolgt durch den Diözesanbischof. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) auf Vorschlag des Stiftungsbeirats;
- b) wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

(3) Im Falle der Auflösung der Familienstiftung ist das vorhandene Vermögen jedenfalls im Sinne der Stiftung zu verwenden.

Dieses Statut tritt mit 1. November 2025 in Kraft und tritt an die Stelle des Statuts vom 18. Oktober 2022 (Zl. 2022/1723); LDBI. 168/7, 2022, Art. 109.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Oktober 2025
Zl. 2025/1986

163. Statut des „Bildungshauses Schloss Puchberg“

Auf Vorschlag des Kuratoriums des Bildungshauses Schloss Puchberg und nach Beratungen im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 erlasse ich nachfolgendes novelliertes Statut des Bildungshauses Schloss Puchberg.

Statut des „Bildungshauses Schloss Puchberg“

I. Statut

Das Bildungshaus Schloss Puchberg ist eine Einrichtung der Diözese Linz. Es ist in den Bereich „Bildung & Kultur“ der „Diözesanen Dienste“ eingeordnet und gehört im „Fachbereich Erwachsenenbildung“ zum Team „Bildungshäuser“. Es arbeitet auf diözesaner, Landes- und Bundes-Ebene mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen in den entsprechenden Gremien oder Foren zusammen.

II. Aufgaben

Aufgabe des Bildungshauses Schloss Puchberg – im Folgenden kurz Bildungshaus genannt – ist es, umfassende kirchliche Erwachsenenbildung im Sinne der pastoralen

Leitlinien der Diözese Linz (2001) sowie deren Fortschreibung „Neue Sichtweisen für neue Zeiten“ im Zukunftsweg „Kirche weit denken“ (2019) anzubieten. Ebenso kann das Bildungshaus von anderen kirchlichen Einrichtungen für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzt werden. Auch öffentlichen und privaten Einrichtungen und Veranstaltern, deren Ziele der christlichen Ausrichtung des Bildungshauses nicht widersprechen, steht das Bildungshaus als Tagungs- und Veranstaltungsort offen.

III. Leitung und Kompetenzen

Die Programm-, Personal- und Budget-Verantwortung sowie die Sorge für laufenden Aufgaben wird vom jeweiligen Leiter / von der jeweiligen Leiterin wahrgenommen. Für die geistlichen und liturgischen Belange ist der Rektor verantwortlich. Für die Programmgestaltung sind neben dem/r Leiter:in auch der Rektor und die Bildungsreferent:innen zuständig.

Den Bildungsreferent:innen können vom/von der Leiter:in in Absprache mit

dem/der Fachbereichsleiter:in auch Teilbereiche von Leitungsaufgaben und Verwaltung übertragen werden, einschließlich der Funktion eines/einer stellvertretenden Leiter:in.

Leiter:in und Rektor werden auf Vorschlag des/der Leiter:in des Bereichs Bildung & Kultur vom Bischof auf jeweils fünf Jahre bestellt. Die genaue Vorgangsweise der Bestellung (einschließlich der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums) regelt die Geschäftsordnung. Die Bestellung der Bildungsreferent:innen erfolgt durch den/die Leiter:in in Absprache mit dem Rektor und dem/der Fachbereichsleiter:in. Für die einzelnen Bereiche der Verwaltung und Wirtschaftsführung (Büro, Küche, Haus, Haustechnik) werden Bereichsverantwortliche eingesetzt. Deren Bestellung und Kompetenzen (einschließlich Mitwirkungsrechte bei der Auswahl bzw. Zuteilung von Mitarbeiter:innen) regelt die Geschäftsordnung.

Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben werden vom/von der Leiter:in regelmäßig Sitzungen einberufen, zu denen neben dem Rektor auch die Bildungsreferent:innen und nach Bedarf auch die Leiter:innen der Verwaltungs- und Wirtschaftsbereiche eingeladen werden.

IV. Kuratorium

4.1. Hauptaufgabe

Die Diözese Linz richtet für das Bildungshaus Schloss Puchberg ein Kuratorium ein. Seine Hauptaufgabe besteht in der Einbindung des Bildungshauses in das diözesane, regionale und gesellschaftliche Umfeld. Es berät die Leitung des Bildungshauses in entscheidenden Richtungsfragen, unterstützt bei größeren Vorhaben und Projekten und trägt Sorge für ein positives Image des Bildungshauses. Das Kuratorium hat über dessen Vorsitzende:n Mitspracherecht bei der Bestellung des/der Leiter:in des Bildungshauses.

4.2. Zusammensetzung

Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- Bischofsvikar für Bildung, Kunst und Kultur
- Leiter:in des Bereichs „Bildung & Kultur“
- Leiter:in des Fachbereichs Erwachsenenbildung
- Ein:e Vertreter:in des Kath. Bildungswerkes OÖ.
- Ein:e Vertreter:in der KU Linz
- Ein:e Vertreter:in der PHDL Linz
- Zwei Vertreter:innen des Landes OÖ.
- Ein:e Vertreter:in der Stadtgemeinde Wels
- Ein:e Vertreter:in der Pfarre Raum Wels
- Der/die Leiter:in des Bildungshauses
- Der Rektor des Bildungshauses
- Die Bildungsreferent:innen

Bis zu drei weitere vom Kuratorium zu kooperierende Mitglieder für die laufende Funktionsperiode

4.3. Funktionsperiode und Vorsitz

Die Funktionsperiode des Kuratoriums dauert fünf Jahre. Das Kuratorium tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Bei der konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder des Kuratoriums eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Die konkrete Arbeitsweise des Kuratoriums wird in der Geschäftsordnung des Bildungshauses näher geregelt.

V. Finanzen

Das Bildungshaus ist ein diözesaner Wirtschaftsbetrieb mit eigenem Budget, das vom/von der Leiter:in nach den jeweiligen diözesanen Vorgaben in Zusammenarbeit mit der Leitung des Fachbereichs Erwachsenenbildung sowie dem Diözesanen Controlling erstellt und im Rahmen des Diözesanen Budgets beschlossen wird.

VI. Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Liegenschaft mit den Baulichkeiten des Bildungshauses ist Eigentum der Diözesanen Immobilienstiftung (DIS). Nötige Renovierungen und Investitionen in die Gebäudesubstanz werden in Abstimmung mit und auf Kosten der DIS durchgeführt. Für die Nutzung der Liegenschaft ist im Budget des Bildungshauses eine entsprechende Miete an die DIS vorgesehen.

Der/die Leiter:in erstellt in Abstimmung mit der DIS jeweils ein Drei-Jahres-Programm für anstehende Bau- und Sanierungsinvestitionen.

VII. Geschäftsordnung

Der/die Leiter:in des Bereichs Bildung & Kultur erlässt auf Vorschlag des/der Leiter:in

des Bildungshauses in Absprache mit dem/der Fachbereichsleiter:in und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zusammenarbeit des/der Leiter:in mit dem Rektor, den Bildungsreferent:innen und den Bereichsleiter:innen sowie die durch das Statut der Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz wird dieses Statut durch die Unterschrift des Bischofs mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam und tritt an die Stelle des Statuts vom 1. Jänner 2006.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Oktober 2025
Zl. 2025/1984

164. Seelsorgezentrum Eidenberg Statut

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 errichte ich mit heutigem Tag das „Seelsorgezentrum Eidenberg“ als kirchliche juristische Person und gebe dem Seelsorgezentrum nachfolgendes Statut:

Seelsorgezentrum Eidenberg Statut

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die juristische Person trägt den Namen „Seelsorgezentrum Eidenberg“. Sie ist gemäß c. 116 CIC 1983 eine als selbständige Vermögensmasse (universitas rerum) gegründete kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II Teil Nr. 22 genießt. Der Sitz des Seelsorgezentrums Eidenberg befindet sich an der Adresse Kirchenweg 2, 4201 Eidenberg.

§ 2 Zweck

Das Seelsorgezentrum Eidenberg, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient

ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 38 BAO, konkret zur Verwaltung jenes Kirchvermögens, das für örtliche seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Eidenberg zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

(1) Die ideellen Mittel zur Umsetzung des Zwecks im Sinne von § 2 sind:

- a) die Anmietung oder der Erwerb von Liegenschaften, um diese für die Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen sowie für sonstige kirchliche Aktivitäten in der Pfarrteilgemeinde verfügbar zu machen;
- b) die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern;
- c) seelsorgliche, liturgische und caritative Aktivitäten;
- d) die Verwaltung des Kirchenvermögens, das für seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Eidenberg zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die für die Erreichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Kirchenbeitrags- und sonstige Budgetzuteilungen der Diözese Linz;
- b) durch Erlöse von Veranstaltungen;
- c) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- d) durch sonstige Zuwendungen oder Spenden;
- e) durch Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung wie insbesondere Miet- und Pachterträge, Erträge aus der Einräumung von Bau-rechten, Erträge aus Liegenschaftsverkäufen;
- f) durch Erträge aus Geldveranlagungen oder sonstigem Vermögen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kirchenrechnung der Pfarre. Die Rechnungsprüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

(1) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesam-tressourcen verfolgt.

(2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Zweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Organe haben das Gebot der Spar-samkeit zu beachten.

(6) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten be-günstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Die Körperschaft kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken anzusehen.

(8) Die Körperschaft kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leis-tungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. An den Leistungsempfänger muss eine Ver-rechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(9) Die Körperschaft kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfül-lungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig wer-den.

§ 5 Organe, Verwaltung und rechtliche Vertretung

Das Seelsorgezentrum Eidenberg wird als kirchliche juristische Person auf Pfarrebene gem. c. 532 CIC iVm den einschlägigen uni-versal- und partikularrechtlichen Rechtsvor-schriften zur pfarrlichen Vermögensverwal-tung in der jeweils geltenden Fassung ver-waltet und nach außen hin rechtsgeschäft-lich vertreten.

§ 6 Änderung des Statuts und Auflösung der juristischen Person

Änderungen des Statuts und die Auflösung der juristischen Person sind dem Diözesan-bischof vorbehalten. Im Falle einer Auflö-sung der juristischen Person oder bei Weg-fall des begünstigten Zwecks ist das nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten verblei-bende Vermögen jedenfalls für kirchliche Zwecke im Sinne von § 38 BAO zu verwen-den.

Dieses Statut tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Oktober 2025
ZI. 2025/1979

165. Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo Statut

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 errichte ich mit heutigem Tag das „Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo“ als kirchliche juristische Person und gebe dem Seelsorgezentrum nachfolgendes Statut:

Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo Statut

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die juristische Person trägt den Namen „Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo“. Sie ist gemäß c. 116 CIC 1983 eine als selbständige Vermögensmasse (universitas rerum) gegründete kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II Teil Nr. 22 genießt. Der Sitz des Seelsorgezentrums Linz-Marcel Callo befindet sich an der Adresse Schörghubstraße 39, 4030 Linz.

§ 2 Zweck

Das Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 38 BAO, konkret zur Verwaltung jenes Kirchvermögens, das für örtliche seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Linz-Marcel Callo zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

(1) Die ideellen Mittel zur Umsetzung des Zwecks im Sinne von § 2 sind:

- a) die Anmietung oder der Erwerb von Liegenschaften, um diese für die Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen sowie für sonstige kirchliche Aktivitäten in der Pfarrteilgemeinde verfügbar zu machen;
- b) die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern;

- c) seelsorgliche, liturgische und caritative Aktivitäten;
- d) die Verwaltung des Kirchenvermögens, das für seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Linz-Marcel Callo zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die für die Erreichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Kirchenbeitrags- und sonstige Budgetzuteilungen der Diözese Linz;
- b) durch Erlöse von Veranstaltungen;
- c) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- d) durch sonstige Zuwendungen oder Spenden;
- e) durch Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung wie insbesondere Miet- und Pachterträge, Erträge aus der Einräumung von Bau-rechten, Erträge aus Liegenschaftsverkäufen;
- f) durch Erträge aus Geldveranlagungen oder sonstigem Vermögen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kirchenrechnung der Pfarre. Die Rechnungsprüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

(1) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesam-tressourcen verfolgt.

(2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die Organe dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Zweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Organe haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(6) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Die Körperschaft kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken anzusehen.

(8) Die Körperschaft kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(9) Die Körperschaft kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 5 Organe, Verwaltung und rechtliche Vertretung

Das Seelsorgezentrum Linz-Marcel Callo wird als kirchliche juristische Person auf Pfarrebene gem. c. 532 CIC iVm den einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Rechtsvorschriften zur pfarrlichen Vermögensverwaltung in der jeweils geltenden Fassung verwaltet und nach außen hin rechtsgeschäftlich vertreten.

§ 6 Änderung des Statuts und Auflösung der juristischen Person

Änderungen des Statuts und die Auflösung der juristischen Person sind dem Diözesanbischof vorbehalten. Im Falle einer Auflösung der juristischen Person oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen jedenfalls für kirchliche Zwecke im Sinne von § 38 BAO zu verwenden.

Dieses Statut tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 13. Oktober 2025
Zl. 2025/1983

166. Seelsorgezentrum Linz-Solarcity Statut

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 errichte ich mit heutigem Tag das „Seelsorgezentrum Linz-Solarcity“ als kirchliche juristische Person und gebe dem Seelsorgezentrum nachfolgendes Statut:

Seelsorgezentrum Linz-Solarcity Statut

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die juristische Person trägt den Namen „Seelsorgezentrum Linz-Solarcity“. Sie ist

gemäß c. 116 CIC 1983 eine als selbständige Vermögensmasse (universitas rerum) gegründete kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II Teil Nr. 22 genießt. Der Sitz des Seelsorgezentrums Linz-Solarcity befindet sich an der Adresse Pegasusweg 1-3, 4030 Linz.

§ 2 Zweck

Das Seelsorgezentrum Linz-Solarcity, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 38 BAO, konkret zur Verwaltung jenes Kirchvermögens, das für örtliche seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Linz-Solarcity zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

(1) Die ideellen Mittel zur Umsetzung des Zwecks im Sinne von § 2 sind:

- a) die Anmietung oder der Erwerb von Liegenschaften, um diese für die Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen sowie für sonstige kirchliche Aktivitäten in der Pfarrteilgemeinde verfügbar zu machen;
- b) die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern;
- c) seelsorgliche, liturgische und caritative Aktivitäten;
- d) die Verwaltung des Kirchenvermögens, das für seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Linz-Solarcity zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die für die Erreichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Kirchenbeitrags- und sonstige Budgetzuteilungen der Diözese Linz;
- b) durch Erlöse von Veranstaltungen;
- c) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- d) durch sonstige Zuwendungen oder Spenden;
- e) durch Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung wie insbesondere Miet- und Pachterträge, Erträge aus der Einräumung von Bau-rechten, Erträge aus Liegenschaftsverkäufen;
- f) durch Erträge aus Geldveranlagungen oder sonstigem Vermögen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kirchenrech-

nung der Pfarre. Die Rechnungsprüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

(1) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesam-tressourcen verfolgt.

(2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Zweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Organe haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(6) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Die Körperschaft kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken anzusehen.

(8) Die Körperschaft kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(9) Die Körperschaft kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 5 Organe, Verwaltung und rechtliche Vertretung

Das Seelsorgezentrum Linz-Solarcity wird als kirchliche juristische Person auf Pfarrebene gem. c. 532 CIC iVm den einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Rechtsvorschriften zur pfarrlichen Vermögensverwaltung in der jeweils geltenden Fassung verwaltet und nach außen hin rechtsgeschäftlich vertreten.

§ 6 Änderung des Statuts und Auflösung der juristischen Person

Änderungen des Statuts und die Auflösung der juristischen Person sind dem Diözesan-

bischof vorbehalten. Im Falle einer Auflösung der juristischen Person oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen jedenfalls für kirchliche Zwecke im Sinne von § 38 BAO zu verwenden.

Dieses Statut tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 20. Oktober 2025
Zl. 2025/2063

167. Seelsorgezentrum Scharnstein Statut

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 3. Oktober 2025 errichte ich mit heutigem Tag das „Seelsorgezentrum Scharnstein“ als kirchliche juristische Person und gebe dem Seelsorgezentrum nachfolgendes Statut:

Seelsorgezentrum Scharnstein Statut

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die juristische Person trägt den Namen „Seelsorgezentrum Scharnstein“. Sie ist gemäß c. 116 CIC 1983 eine als selbständige Vermögensmasse (universitas rerum) gegründete kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II Teil Nr. 22 genießt. Der Sitz des Seelsorgezentrums Scharnstein befindet sich an der Adresse Kirchenplatz 4, 4644 Scharnstein.

§ 2 Zweck

Das Seelsorgezentrum Scharnstein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 38

BAO, konkret zur Verwaltung jenes Kirchvermögens, das für örtliche seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Scharnstein zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

(1) Die ideellen Mittel zur Umsetzung des Zwecks im Sinne von § 2 sind:

- a) die Anmietung oder der Erwerb von Liegenschaften, um diese für die Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen sowie für sonstige kirchliche Aktivitäten in der Pfarrteilgemeinde verfügbar zu machen;
- b) die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern;
- c) seelsorgliche, liturgische und caritative Aktivitäten;
- d) die Verwaltung des Kirchenvermögens, das für seelsorgliche Zwecke im Gebiet der Pfarrgemeinde Scharnstein zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die für die Erreichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Kirchenbeitrags- und sonstige Budgetzuteilungen der Diözese Linz;
- b) durch Erlöse von Veranstaltungen;

- c) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- d) durch sonstige Zuwendungen oder Spenden;
- e) durch Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung wie insbesondere Miet- und Pächterträge, Erträge aus der Einräumung von Bau-rechten, Erträge aus Liegenschaftsverkäufen;
- f) durch Erträge aus Geldveranlagungen oder sonstigem Vermögen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kirchenrechnung der Pfarre. Die Rechnungsprüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

(1) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesam-tressourcen verfolgt.

(2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Zweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Organe haben das Gebot der Spar-samkeit zu beachten.

(6) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten be-günstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Die Körperschaft kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken anzusehen.

(8) Die Körperschaft kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(9) Die Körperschaft kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 5 Organe, Verwaltung und rechtliche Vertretung

Das Seelsorgezentrum Scharnstein wird als kirchliche juristische Person auf Pfarrebene gem. c. 532 CIC iVm den einschlägigen uni-versal- und partikularrechtlichen Rechtsvorschriften zur pfarrlichen Vermögensverwaltung in der jeweils geltenden Fassung verwaltet und nach außen hin rechtsgeschäftlich vertreten.

§ 6 Änderung des Statuts und Auflösung der juristischen Person

Änderungen des Statuts und die Auflösung der juristischen Person sind dem Diözesan-bischof vorbehalten. Im Falle einer Auflösung der juristischen Person oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen jedenfalls für kirchliche Zwecke im Sinne von § 38 BAO zu verwenden.

Dieses Statut tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 20. Oktober 2025
Zl. 2025/2067

168. Personen-Nachrichten

Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer hat am 18. September 2025 an den ehemaligen Direktor der Caritas der Diözese Linz **Franz Kehrer, MAS** das Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich verliehen.

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Altenfelden

Herzogsdorf und Niederwaldkirchen

Propst MMag. Klaus Sonnleitner PhD CanReg, bisher Kooperator in Hofkirchen im Traunkreis, wurde mit 01.11.2025 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Herzogsdorf und Niederwaldkirchen bestellt, in Nachfolge von **Prälat Johann Holzinger CanReg**.

Emmanuel Ajoku wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in den Pfarren Herzogsdorf und Niederwaldkirchen bestellt.

H. Antonius Neven Grgic CanReg wurde mit 30.09.2025 als Kooperator in den Pfarren Herzogsdorf und Niederwaldkirchen entpflichtet.

Mag. Lukas Hölzl, Pastoralassistent in der Pfarre Rohrbach, wurde mit 01.09.2025 zusätzlich als Pastoralassistent im Dekanat beauftragt.

Pfarre An der Salzach

Mag. Markus Klepsa wurde mit 01.10.2025 befristet bis 30.09.2031 als Pfarrer der Pfarre An der Salzach bestellt.

Kap.Kan. Mag. Markus Menner wurde mit 01.10.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre An der Salzach bestellt.

MMag. Franziskus Schachreiter MA wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre An der Salzach bestellt.

Dr. Feiyan Johannes Xu wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre An der Salzach bestellt.

Pfarre Attersee

KonsR Mag. Janusz Zaba wurde mit 01.10.2025 befristet bis 30.09.2031 als Pfarrer der Pfarre Attersee bestellt.

KonsR Mag. Reinhold Stangl wurde mit 01.10.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Attersee bestellt.

Ehrenkan. KonsR Mag. Josef Schreiner wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Attersee bestellt.

GR Mag. Markus Vormayr wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Attersee bestellt.

Mag. Valentine Okpalanochickwa wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Attersee bestellt.

KonsR Mag. Franz Wimmer wurde mit 01.10.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Attersee bestellt.

Mag.^a Sabine Kranzinger beendete mit 30.09.2025 ihren Dienst Seelsorgeverantwortliche in der Pfarre Attersee.

Dekanat Bad Ischl

Mag.^a Annemarie Windhager beendete mit 31.08.2025 ihren Dienst als Pastoralassistentin in Ausbildung in der Pfarre Bad Ischl und wechselte in die Krankenhausseelsorge.

Pfarre EferdingerLand (Dekanat Eferding)

KonsR Josef Wundsam wurde mit 15.11.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre EferdingerLand entpflichtet.

Pfarre Engelszell-Peuerbach (Dekanat Peuerbach)

KonsR Mag. Johann Padinger wurde mit 01.10.2025 befristet bis 30.09.2031 als Pfarrer der Pfarre Engelszell-Peuerbach und mit 01.11.2025 als Kirchenrektor für die ehemalige Stiftskirche Engelhartzell bestellt.

KonsR Mag. Johann Wimmer wurde mit 01.10.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Engelszell-Peuerbach bestellt.

Mag. Dirk Laurentius Hahn wurde mit 01.10.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Engelszell-Peuerbach bestellt.

Mag. Franz Steinkogler wurde mit 01.10.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Engelszell-Peuerbach bestellt.

Mag. Alex Bukenya Matovu wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Engelszell-Peuerbach bestellt.

KonsR Mag. Franz Fuchs wurde mit 01.10.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Engelszell-Peuerbach bestellt.

GR Mag. Jan Plata wurde mit 01.10.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Engelszell-Peuerbach bestellt.

Pfarre Ennstal

Irene Riegler-Oberforster wurde mit 01.11.2025 als Pädagogische Mitarbeiterin in der Pfarre Ennstal beauftragt.

Anita Buchberger MSc beendet mit 31.12.2025 ihren Dienst als Beauftragte für Jugendpastoral in der Pfarre Ennstal.

Pfarre Frankenmarkt

Prälat Johann Holzinger CanReg wurde mit 01.11.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Frankenmarkt bestellt. Er bleibt weiterhin Pfarrprovisor von Goldwörth und Pfarrmoderator von Feldkirchen an der Donau.

Noah Fischer, Pastoralassistentin in Ausbildung, wurde mit 01.11.2025 als Seelsorger in der Pfarre Frankenmarkt beauftragt.

Dekanat Freistadt

Mag. Wolfgang Roth wurde mit 01.09.2025 als designierter Pastoralvorstand in der künftigen neuen Pfarre Freistadt beauftragt.

Mag.^a Sarah Artner-Gratzl trat mit 01.09.2025 ihr pastorales Einführungsjahr im Dekanat Freistadt an.

St. Oswald bei Freistadt

Ing. Mag. Klemens Hofmann, bisher Dechant des Dekanats Freistadt, Pfarrer von Neumarkt im Mühlkreis, Pfarrmoderator von Freistadt, Pfarrprovisor von Gutau und Kefermarkt, wurde mit 01.10.2025 zusätzlich zum Pfarrprovisor von St. Oswald bei Freistadt bestellt, in Nachfolge von **KonsR H. Josef Etzlstorfer CanReg**.

Dekanat Gaspoltschoten

Dipl.-PAss. Andreas Hagler wurde mit 01.09.2025 als designierter Pastoralvorstand in der künftigen Pfarre Lambach-Haag beauftragt.

Pfarre Linz-Mitte

Kan. KonsR Dr. Martin Füreder wurde mit 01.10.2025 befristet bis 30.09.2031 als Pfarrer der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Bischofsvikar Kan. KonsR Dr. Slawomir Dadas wurde mit 01.10.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

OStR Mag. Christian Zoidl wurde mit 01.10.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

GR Mag. Manfred Wageneder wurde mit 01.10.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

KonsR Mag. Franz Harant wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Mag. Andrii Kityk wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Dr. Josef Keplinger wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

KonsR Mag. Friedrich Lenhart wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

MMMag. Dr. Josef Richter wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

KonsR Mag. Ernest Szabo wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

KonsR Dr. Ladislaus Vencser wurde mit 01.10.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Msgr. Dr. Maximilian Strasser wurde mit 01.10.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Linz-Mitte bestellt.

Sebastian Lugmayr wurde mit 01.10.2025 als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Linz-Mitte beauftragt.

Mag.^a Martina Resch trat mit 01.10.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin für das Innovationsprojekt Kirchenraumpastoral an.

Markus Pühringer wird mit 01.12.2025 als Seelsorger beauftragt und übernimmt zusätzlich einen Teil des Innovationsprojektes „Sozialräumliches Projekt Franckviertel“.

D e k a n a t L i n z - S ü d

Sebastian Lugmayr wurde mit 01.10.2025 als Pastoraler Mitarbeiter im Kidszentrum TURBINE baufragt.

Linz-St. Franziskus

Mag. Thomas Schawinski, bisher mit den Leitungsaufgaben im Dekanat betraut und Pfarradministrator von Linz-Marcel Callo und Linz-St. Quirinus, wurde mit 01.09.2025 zusätzlich als Pfarrprovisor von Linz-St. Franziskus bestellt, in Nachfolge von **Mag. Franz Salcher**, der als Pfarrmoderator von Linz-St. Franziskus entpflichtet wird. Er bleibt weiterhin als Pfarrprovisor von Linz-Guter Hirte bestellt.

D e k a n a t M a t t i g h o f e n

Angelika Fuchs BEd wurde mit 01.09.2025 als designierte Pastoralvorständin in der künftigen Pfarre Mattigtal beauftragt.

P f a r r e M ü h l v i e r t e l - M i t t e

Anthony Iheanacho wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellt.

Manuela Neumüller, Seelsorgerin in der Pfarre Mühlviertel-Mitte, wurde mit 01.10.2025 zusätzlich zur Mitarbeit beim Innovationsprojekt der Pfarre beauftragt.

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Christine Leonhartsberger BEd, Seelsorgerin in den Pfarren Linz-Mitte und Mühlviertel-Mitte, beendet ihren Dienst in Mühlviertel-Mitte und wechselt vollständig zur Seelsorgerin der Pfarre Linz-Mitte.

D e k a n a t O t t e n s h e i m

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Krone wurde mit 01.09.2025 als designierte Pastoralvorständin in der künftigen Pfarre Rodl-Donau beauftragt

Bettina Lackinger wurde mit 01.10.2025 als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Ottensheim beauftragt.

D e k a n a t P e t t e n b a c h

Mag. Lic. Dr. P. Anselm Demattio MSc OSB wurde mit 14.10.2025 als Kurat im Dekanat Pettenbach entpflichtet.

KonsR P. Andreas Kolm OSB wurde mit 01.09.2025 als Kurat im Seelsorgeraum Almtal entpflichtet.

Maria Pesendorfer wurde mit 01.09.2025 als designierte Pastoralvorständin in der künftigen Pfarre Almtal beauftragt.

Petra Kirchsteiger beendete mit 31.10.2025 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat Pettenbach.

P f a r r e P r a m t a l

Katharina Samhaber beendete mit 30.09.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin in der Pfarre Pramtal.

P f a r r e R a u m W e l s

GR Mag. Peter Neuhuber wurde mit 01.10.2025 befristet bis 30.09.2031 als Pfarrer der Pfarre Raum Wels bestellt.

Mag. Niko Tomic wurde mit 01.10.2025 als Pfarrvikar in der Pfarre Raum Wels bestellt.

KonsR Mag. Dipl.-Ing. P. Gotthard Niedrist OSB wurde mit 01.10.2025 als Pfarrkurat in der Pfarre Raum Wels bestellt.

KonsR Mag. Vitus Kriechbaumer wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Raum Wels bestellt.

KonsR Mag. Nikola Prskalo wurde mit 01.10.2025 als Kurat in der Pfarre Raum Wels bestellt.

Johann Bräuer wurde mit 01.10.2025 als Kurat in Pension in der Pfarre Raum Wels bestellt.

P. Vincent Robert Arockiasamy SVD wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Raum Wels bestellt.

P. Antonio Enerio SVD wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Raum Wels bestellt.

P. Eduardo Putra SVD wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Raum Wels bestellt.

Dekanat Schwanenstadt

Wilhelm Seuffer-Wasserthal, designierter Pastoralvorstand der künftigen Pfarre Hausruck-Ager wechselt mit 01.01.2026 vollständig in den Dienst des Pastoralvorstandes.

Ursula Martina Tanzer wurde am 01.11.2025 als Pastorale Mitarbeiterin im Jugendzentrum youX beauftragt.

Pfarre Steyr

Andrew Nansera wurde mit 01.10.2025 als Kooperator in der Pfarre Steyr bestellt.

Silke Mayer BA wurde mit 01.11.2025 als Beauftragte für Jugendpastoral in der Pfarre Steyr beauftragt.

Mag.a Andrea Tomani beendete mit 30.09.2025 ihren Dienst als Seelsorgerin und als Beauftragte für Jugendpastoral in der Pfarre Steyr.

Pfarre Tassilo-Kremsmünster

Mag. Lic. Dr. P. Anselm Demattio MSc OSB wurde mit 15.10.2025 als Kurat in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

KonsR P. Ernest Bammingen OSB wurde mit 01.09.2025 als Kurat in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellt.

Verstorben

KonsR Josef Siegl

Konsistorialrat Josef Siegl, emeritierter Pfarrer und Ehrenbürger von Wernstein, ist am 26. September 2025 im 92. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.

Josef Siegl wurde am 31. Dezember 1933 in Gutau geboren. Seine Eltern waren Landgutbesitzer. In der Nachkriegszeit 1946 wurde er vom Kaplan der Pfarre Pregarten zum Gymnasium ermutigt. Nach der Matura am Bischöflichen Gymnasium Petrinum trat er 1954 ins Priesterseminar Linz ein. Am 29. Juni 1959 wurde er im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Zunächst hatte er Kooperatorstellen in Maria Neustift und Freistadt inne. Von 1959 bis 1963 wurde er zum Kooperator in Alkoven bestellt. 1963 wurde er dann zum Pfarrer von Wernstein ernannt, wo er fast 40 Jahre lang als Seelsorger tätig war. Nach seiner Emeritierung 2001 blieb er bis zuletzt als Kurat für seelsorgliche Aushilfsdienste im Dekanat Schärding erhalten. Seine Aushilfsdienste nach seiner Pensionierung führten ihn in viele Gemeinden in Oberösterreich und bis in die Schweiz.

Das Requiem wurde am 4. Oktober 2025 in der Stadtpfarrkirche Pregarten gefeiert, anschließend wurde der Verstorbene im Priestergrab auf dem Friedhof Pregarten beige-
setzt.

GR Mag. Stefan Mitterhauser CanReg

Stefan Mitterhauser, Augustiner Chorherr des Stiftes Reichersberg, Kurat von Müns-
teuer und Antiesenhofen, ist am 1. Oktober 2025 unerwartet im 79. Lebensjahr und im 42. Jahr seines Priestertums verstorben.

Anton Mitterhauser wurde am 17. Februar 1947 in Rabenstreit, Pfarre Lambrechten, geboren. Nach der Volksschule besuchte er die Landwirtschaftsschule in Otterbach. Sein beruflicher Weg als Landwirt schien vorgezeichnet – er verbrachte die nächsten 13 Jahre am elterlichen Hof und sollte diesen

auch übernehmen. Anton war mit Leib und Seele Bauer. Einige Zeit arbeitete er in einer Schmiede; ein Arbeitsunfall beeinträchtigte sein Sehvermögen auf einem Auge sehr stark. Er brachte sich in die Dorfgemeinschaft ein, vor allem in der Landjugend und bei der Freiwilligen Feuerwehr – eine Leidenschaft, die ihn zeit seines Lebens an den verschiedenen Orten seines Wirkens begleiten sollte: als aktiver Feuerwehrmann, als Mitglied der ersten Wettbewerbsgruppe der FF Winkl, als Feuerwehrseelsorger, als väterlicher Freund.

Mit der Zeit verfestigte sich in dem jungen Mann der Wunsch, Priester zu werden, auch wenn die Ausgangslage – „nur“ Volksschulabschluss – nicht sehr rosig war. Im Zuge der Teilnahme an einer Schulung im Jahr 1973 für die feuerwehrtechnische Betreuung der „Schwanthaler-Ausstellung“ fragte er Propst Odulf, ob und wie dies trotzdem möglich wäre. Schließlich meldete er sich im Frühjahr 1974 an der Aufbaumittelschule in Horn an, besuchte ein halbes Jahr die Übergangsklasse, dann vier Jahre lang das Gymnasium, das er im Juni 1978 mit der Matura abschloss. Während dieser Jahre unterstützte er aus der Ferne und in den Ferien auch noch seinen Bruder Josef, der sich bereit erklärt hatte, nach Hause zurückzukommen und den Hof zu übernehmen.

Nach der Matura bat er um Aufnahme in das Stift Reichersberg, wurde am 27. August 1978 mit zwei weiteren Mitbrüdern eingekleidet und erhielt den Ordensnamen Stefan, den er sich selbst gewählt hatte. Nach der einfachen Profess am Augustinusfest 1979 studierte er Theologie an der Universität Salzburg und beendete dieses im Sommer 1984 mit dem Magisterium. Während dieser Zeit machte er sich auch handwerklich im Kolleg St. Benedikt nützlich.

Bereits am 6. Juli 1983 weihte ihn Bischof Maximilian Aichern zusammen mit drei weiteren Klerikern in seiner Heimatkirche Lambrecht zum Diakon und ein Jahr später,

am 30. Juni 1984, in der Stiftskirche Reichersberg zusammen mit zwei Mitbrüdern zum Priester.

Zunächst ernannte ihn Propst Eberhard zum Kaplan der Pfarren Reichersberg und Müns-teur, 1990 wurde er als Pfarrer von Müns-teur, ein Jahr später auch als Stiftspfarrer installiert. Von 1995 bis 2012 wirkte er dann in den niederösterreichischen Stiftspfarran Scheiblingkirchen (1995–2012) und Edlitz (2001–2005). Im Jahr 2012 kehrte er ins Innviertel zurück und übernahm für vier Jahre die Pfarre Ort im Innkreis; von 2016 bis zu seinem Tod wirkte er in den Pfarren Müns-teur und Antiesenhofen – zuerst als Pfarrer, die letzten Jahre als Kurat. Auch zu Aushilfen an verschiedenen Orten war er gerne bereit.

H. Stefan zeichnete ein sehr soziales Wesen aus – so kümmerte er sich in Scheiblingkirchen intensiv um albanische und afrikanische Flüchtlinge, auch der regelmäßige Besuch der Senioren in den Heimen war ihm ein Anliegen.

Für H. Stefan war auch sein bisweilen staubtrockener Humor typisch, eine große Ruhe und eine gewisse Bauernschläue, die nicht locker ließ, bis er seine Ziele erreichte; Innovationen gegenüber war er aufgeschlossen. Für alle und wohl auch für ihn selbst unerwartet hörte sein Herz in der Nacht auf den 1. Oktober zu schlagen auf.

Das Requiem wurde am 9. Oktober 2025 in der Stiftskirche Reichersberg gefeiert. Anschließend wurde er auf dem Ortsfriedhof bestattet.

KonsR P. Alois Parzmair CSsR

P. Alois Parzmair, vom Orden der Redemptoristen, ist am 1. Oktober 2025 im 85. Lebensjahr im Krankenhaus Wasserburg am Inn verstorben.

Pater Alois Parzmair wurde am 4. Juli 1941 in Ort im Innkreis geboren, im Jahr 1951 übersiedelte die Familie nach St. Martin im Innkreis. Nach seiner Schulzeit erlernte er das Schlosserhandwerk und legte 1959 die

Gesellenprüfung ab. Die Berufsschule besuchte er in Attnang, wo er erstmals mit den Redemptoristen in Kontakt kam. Diese unterstützten ihn bei seinem Wunsch, Priester zu werden, und ebneten ihm den Weg an die Schule in Horn sowie ins Kloster nach Eggenburg. Nach der Matura und dem Noviziat legte er 1965 die Ordensprofess bei den Redemptoristen ab und begann sein Theologiestudium in Mautern. 1968 wurde das Studentat nach Innsbruck verlegt, wo er 1971 die Priesterweihe empfing.

Von 1971 bis 1981 war er als Seelsorger für Kinder und Jugendliche in der Pfarre Maria Puchheim tätig – eine Zeit, die er als froh und erfüllend erlebte. Zusätzlich unterrichtete er bei den Schwestern sowie in der Berufsschule. 1981 zog er ins Kloster Innsbruck, nahm an der Einführung in die Glaubensmission teil und wirkte in der Folge an über 130 Missionen in Österreich und Südtirol mit. 1984 kehrte er zur Planung und Durchführung der Missionen ins Kloster Puchheim zurück, das er von 1987 bis 1990 leitete.

1990 übernahm P. Alois die Pfarre Zipf als Pfarradministrator und blieb dort bis zum Jahr 2000. Danach wirkte er wieder vom Kloster Puchheim aus: Er leitete Missionen, religiöse Wochen, Exerzitien und Besinnungstage. Im Jahr 2012, während einer Mission in Kürnborg im Mostviertel, bat ihn die Diözese nach dem plötzlichen Tod des Pfarrers, die Seelsorge in den Pfarren Kirchheim im Innkreis, Polling und Wippenham bis zur Neubesetzung im September 2013 zu übernehmen. Anschließend wurde er gebeten, die Pfarre Ohlsdorf zu betreuen, die zu diesem Zeitpunkt ohne Seelsorger war. Obwohl P. Alois Bedenken hinsichtlich seines Alters, der Größe der Pfarre und der vielen liturgischen Aufgaben äußerte, konnte ihn die Diözese überzeugen. Diese vier Jahre wurden für ihn zu einer besonders erfüllenden und glücklichen Zeit am Ende seines pfarrlichen Wirkens.

Im Oktober 2017 zwang ihn eine schwere Erkrankung, die Seelsorge in Ohlsdorf zu

beenden. Nach einem Jahr im Pflegeheim in Attnang konnte er ins Kloster zurückkehren, wo er trotz seiner Behinderung noch einige Aufgaben in Kirche und Kloster übernahm. Die letzten zwei Jahre seines Lebens verbrachte er im Redemptoristenkloster in Gars am Inn, wo er von Pflegekräften und Mitbrüdern liebevoll betreut wurde.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 14. Oktober 2025 in der Basilika Maria Puchheim gefeiert. Anschließend wurde P. Alois in der Grabstätte des Ordens am Friedhof Attnang bestattet.

KonsR P. Markus Mittermayr OSB

P. Markus Mittermayr, Benediktiner des Stiftes Kremsmünster, ist am 30. Oktober 2025 im 90. Lebensjahr verstorben.

Josef Mittermayr wurde am 21. Februar 1936 in Eberstalzell geboren. Er besuchte von 1947 bis 1955 das Stiftsgymnasium Kremsmünster. 1955 trat er in das Stift Kremsmünster ein und erhielt den Ordensnamen Markus. Nach der Einfachen Profess am 18. August 1956 folgte das Philosophiestudium in Kremsmünster bis 1957 und das Theologiestudium in Salzburg von 1957 bis 1961. Die ewige Profess legte er am 18. August 1959 ab und wurde am 15. Juli 1960 in Kremsmünster zum Priester geweiht.

P. Markus war von 1961 bis 1965 Kooperator in Neuhausen an der Krems bei seinem Onkel Pater Gunther Mittermayr und dann auch ein halbes Jahr Pfarrprovisor. Von 1966 bis 1977 wirkte er als Lokalkaplan in Einsiedling in der Pfarre Vorchdorf, wo er im Jahr 1971 auch Pfarrprovisor war.

1977 wurde P. Markus zum Pfarrer von Pettenbach bestellt, wo er bis 2014 segensreich wirken konnte. Von 1977 bis 1994 diente er auch als Pfarradministrator der Pfarre Magdalenaberg und ebendort von 2010 bis 2014 als Pfarrprovisor. Während seiner Amtszeit in den beiden Pfarren wurden mehrere Projekte umgesetzt, wie zum Beispiel die Renovierung der Kirche in Magdalenaberg, die Außenrenovierung der Kirche

in Heiligenleithen, die Innenrenovierung der Pfarrkirche Pettenbach, die Gestaltung des neuen Pfarrzentrums im Pfarrhofgebäude, die Renovierung der Südfront des Pfarrhofes und die Orgelrenovierung in Pettenbach.

Sein Einsatz für die Pfarrbevölkerung und seine Verbundenheit mit vielen Vereinen wurde mit der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Pettenbach und mit dem Goldenen Verdienstzeichen des Landes OÖ ausgezeichnet.

169. Hinweise und Termine

• Berichtigung

Beim Abdruck der Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz wurde in LDBl. 171/1, 2025, Art. 44 bei der fortlaufenden Nummerierung der § 11 ausgelassen. Die korrekten Überschriften – wie sie im Originaldekret verwendet wird – lauten daher: § 11 Aufgaben des Kuratoriums, § 12 Besondere Aufgaben des Sprecher / der Sprecherin des Kuratoriums, § 13 Schlussbestimmungen.

• Richtlinien für die Mitarbeitenden der Diözesanen Dienste

Nachfolgende Verwaltungsanweisung wurden den Mitarbeitenden der Diözesanen Dienste von ihren jeweiligen Vorgesetzten am Dienstweg für den internen Gebrauch zur Kenntnis gebracht:

- *Richtlinie für die Jahre 2026 – 2028 zum Umgang in Pfarrgemeinden, in denen die Funktion „Finanzverantwortliche/r“ nicht besetzt ist* vom 11. November 2025, Zl. 2025/2338

• Kirchliche Statistik

Es wird gebeten, die Zählbögen für die kirchliche Statistik bei zum 31. Jänner 2026 auszufüllen. Der Link zum Online-Formular wird vom Bischöflichen Ordinariat per Email übermittelt.

• Firmtermine melden

Im Sommer 2014 kehrte er in das Kloster zurück und musste bald in die Krankenabteilung übersiedeln. Dort lebte er wieder auf und verbrachte die letzten Jahre zufrieden im Kreis der Mitbrüder.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 6. November 2025 in der Stiftskirche Kremsmünster gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung im Klosterfriedhof des Stiftes Kremsmünster.

Es wird ersucht, alle bereits vereinbarten Firmtermine für 2026 – Pfarrfirmungen und öffentlichen Firmungen – zwecks Koordination und Erstellung des Firmplakats möglichst bis Jahresende an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu melden, soweit das nicht ohnehin schon erledigt wurde.

Die Meldung erfolgt mittels Eintragung unter diesem Link:

<https://www.dioezese-linz.at/firmmeldung>

• Sprechtage des Diözesanbischofs für Priester und Diakone

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat in seinem Kalender für das erste Halbjahr 2026 wieder einige Termine für Gespräche mit Priestern und Diakonen reserviert. Es wird gebeten, sich auch für die unten angeführten Sprechtage vorher im Sekretariat telefonisch anzumelden: 0732/77 26 76 - 1121

- 15. Jänner, 9.00 - 12.00
- 3. Februar, 9.00 - 12.00
- 26. März, 14.00 - 17.00
- 15. April, 10.00 - 12.00
- 6. Mai, 14.00 - 17.00
- 23. Juni, 14.00 - 17.00

• Urlaubsvertretungen aus dem Ausland

Auch heuer haben sich von römischen Instituten Priesterstudenten aus Afrika und Asien für eine Ferienvertretung vor allem in

den Monaten Juli und August beworben. Wer an einer derartigen Aushilfe interessiert ist, möge sich **bis spätestens 31. Jänner 2026** schriftlich an den Fachbereich Priester und Diakone (Mail: priester.pfarren@dioezese-linz.at) wenden und auch den gewünschten Zeitraum bekannt geben. Die Einteilung sollte möglichst monatsweise erfolgen.

Pfarren, die selber eine mehrwöchige Urlaubsvertretung mit einem auswärtigen Priester vereinbaren, sollen dies ebenfalls beim Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren melden. Entsprechend der Rückmeldungen aus den Pfarren, sollte der Ferienpriester ein zertifiziertes Sprachniveau von mind. Deutsch B1 nachweisen können.

- **Pfarren unterstützen aus ihrem Budget Projekte der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit**

Die Diözese Linz stellt gemäß Synodenbeschluss (1970) aus dem jährlichen Budget 1% für Weltkirche und Entwicklungsförderung zur Verfügung. Seit damals leisten auch die Pfarren einen wertvollen Beitrag aus ihren Budgetmitteln für diese Anliegen. In Zeiten multipler Krisen, dürfen wir auch besonders auf den Blick zu den Menschen im globalen Süden nicht vergessen. So ist Ihre Unterstützung doppelt gefragt, auch wenn wir wissen, dass es für Sie in diesen Zeiten auch nicht leicht ist!

Bitte verwenden Sie für die Überweisung die Kontodaten *Diözese Linz - Welthaus*, IBAN: AT88 5400 0000 1100 0916, Verwendungszweck „Pfarrbudget für Weltkirche“. Im Laufe des Dezembers erhalten Sie auch noch eine postalische Aussendung zu diesem Thema in Ihre Pfarre/Pfarrgemeinde.

Informationen über die Verwendung der Pfarrbeiträge finden Sie unter:

<https://www.dioezese-linz.at/welthaus> oder per Mail oder Anruf bei Magdalena Schobesberger:

magdalena.schobesberger@dioezese-linz.at, Tel. 0676 8776-3355.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung!

Welthaus der Diözese Linz

Mag. Lucia Göbesberger (Teamleiterin Welthaus)

- **Kollekte für den Mariendom**

Zum Patrozinium unseres Mariendoms am 8. Dezember bitten wir die Pfarren und Pfarrgemeinden wieder sehr herzlich um die Durchführung der Kollekte als Beitrag zur Erhaltung unserer Kathedrale.

Für die Kollekte wurde an die Pfarren vom Verein Pro Mariendom – OÖ Dombauverein ein Erlagschein ausgeschiedt. Wir ersuchen, diesen zur Einzahlung zu verwenden.

- **Epiphanie-Kollekte am 6. Jänner 2026: Priester- Hoffnungsträger für die Menschheit (Priestersammlung)**

„Deshalb ist jede priesterliche Berufung nicht nur dazu da, dieses oder jenes zu tun, sondern ein Priester wurde geschaffen, um ganz, mit Leib, Seele, Geist, Herz, mit jeder Faser seines Körpers, mit jeder Faser seiner Seele, Gott zu gehören, weil er ihn bei seinem Namen gerufen hat.“

(Heilige Mutter Teresa)

Am 6. Jänner feiern wir das Fest der Erscheinung des Herrn, „Epiphanie“, das älteste Missionsfest der Kirche. An diesem Tag wird österreichweit bei den Gottesdiensten für die Ausbildung von Priestern in den ärmsten Ländern gesammelt. Ähnlich wie beim Weltmissions-Sonntag führen die Päpstlichen Missionswerke weltweit – in allen Kirchen und Pfarren - im Auftrag des Papstes diese Sammlung durch.

Priester in den Ländern des Globalen Südens haben eine große Verantwortung. Sie müssen oft nicht nur Pfarren und Gemeinden gründen und leiten, sondern sind auch Anker im sozialen Leben der Menschen, sie sind oft die erste Anlaufstelle für die Kranken, Armen und Hilfesuchenden. Sie sind Nothelfer, Vertrauensmänner und Ratgeber.

Ein Blick nach Afrika, Asien und Lateinamerika zeigt, dass die Kirche lebt und wächst! Das schönste Zeichen dafür sind die zahlreichen Berufungen. Gott ruft auch heute noch viele junge Menschen in seine Nachfolge. Leider stehen den Ortskirchen in den Ländern des Globalen Südens kaum finanzielle Mittel für die Ausbildung der jungen Männer zur Verfügung.

Es ist nicht einfach, die Kirchensammlung am 6. Jänner von der Haussammlung der Sternsinger (Dreikönigsaktion) zu trennen. Diese alljährliche Überschneidung ist nach wie vor eine Herausforderung für alle Beteiligten, trotz vieler Bemühungen haben wir dafür noch keine Lösung gefunden.

Im Namen von Missio danken wir allen Pfarren, die trotz dieser Schwierigkeit immer wieder die Epiphanie-Kollekte durchführen und bitten auch die übrigen Pfarren, die Ergebnisse der Kirchensammlung zugunsten von Missio-Päpstliche Missionswerke Österreich ausschließlich auf das im Kollektenkalender angegebene Konto von Missio Österreich einzuzahlen (IBAN: AT96 6000 0000 0701 5500 bzw. mittels zugesandtem Missio- Zahlschein). Vielen Dank!

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Missio Linz: Tel: 0732 / 79800-1390; E-Mail: ooe@missio.at

Materialien und Unterlagen zur Priestersammlung 2026 können ab November

telefonisch, per Mail oder online bei Missio in Wien bestellt werden.

• Osthilfe-Sammlung 8. Februar 2026: Osthilfe-Fonds und Caritas Oberösterreich unterstützen soziale und pastorale Projekte in Mittel- und Osteuropa

Die Kirche im Osten Europas braucht unsere Solidarität - besonders jetzt!

Am Sonntag, den 8. Februar 2026 bitten der Osthilfe-Fonds und die Caritas Oberösterreich gemeinsam um Unterstützung für Menschen in Mittel- und Osteuropa.

Aus den Mitteln der Osthilfe-Sammlung werden pastorale Aufgaben wie kirchliche Jugendarbeit, Ausbildung von Freiwilligen in den Pfarren und soziale Projekte wie Einrichtungen für besonders benachteiligte Kinder, alte Menschen oder Armenküchen finanziert.

In den Partnerdiözesen in Belarus ist die Situation nach wie vor sehr schwierig. Die Kirche ist für viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein sicherer Ort. „Die Menschen kommen zu uns und möchten nur in der Sakristei mit uns reden. Dort haben sie keine Angst.“, erzählt uns ein junger Ordenspriester. In kirchlichen Zentren wie dem Haus der Barmherzigkeit südlich von Minsk helfen Ordensschwestern und Freiwillige allen, die Hilfe brauchen: Alleinstehenden alten Menschen, wohnungslosen Menschen, Kindern mit Behinderungen, Frauen in Krisensituationen... ob sie nun ein Gespräch brauchen, beten möchten oder Hunger haben.

Kleine Herzen. Große Sorgen. Wir helfen. So lautet das Motto der Sammlung. Der Osthilfe-Fonds und die Internationale Hilfe der Caritas bitten Sie, diese Sammlung in Ihrer Pfarre gerade auch in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen! Der Bestellbrief für Materialien ergeht an alle Pfarren. Mitarbeiter*innen der Internationalen Hilfe / des Osthilfe-Fonds informieren im Sammlungszeitraum gerne

im Rahmen von Gottesdiensten und Veranstaltungen genauer über die Arbeit der Caritas und des Osthilfe-Fonds und die pastoral-soziale Situation in den Partnerdiözesen.

Auskunft unter 0676/8776 2162 / Sigried Spindlbeck,

internationale.hilfe@caritas-ooe.at oder
osthilfefonds@dioezese-linz.at.

• **Feier der Zulassung zur Taufe mit
Bischof Dr. Manfred Scheuer**

Die Feier der Zulassung zu den Initiations-sakramenten findet am **Freitag, 13. März 2026**, um 19.30 Uhr im Mariendom in Linz statt.

Wenn Sie in Ihrer Pfarre erwachsene Taufbewerber:innen begleiten, die für die Teilnahme an der Feier der Zulassung vorgesehen sind, ersuchen wir um frühzeitige Anmeldung – spätestens bis 13. Februar 2026 – beim:

Bischöflichen Ordinariat
Tel. 0732 / 772676 1135

E-Mail: ordinariat@dioezese-linz.at

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um strikte Einhaltung des Anmeldeschlusses, da nach diesem Termin keine Meldungen mehr angenommen werden können.

Für die Anmeldung werden benötigt:

- Anmeldung mit Familiennamen (Kennzeichnung „Herr“ / „Frau“), Vorname, Geburtsdatum, Pfarre, Anzahl der Begleitpersonen;
- ein ausgefülltes und vom zuständigen Seelsorger / der zuständigen Seelsorgerin unterschriebenes Katechumenenprotokoll;
- ein kurzes Glaubenszeugnis (ca. eine halbe A4-Seite), in dem die Taufbewerber:innen beschreiben, warum sie sich taufen lassen bzw. Christ:in werden

möchten. Angelika Danner wird aus den eingelangten Glaubenszeugnissen einen gemeinsamen Text gestalten, in dem Gedanken und Erfahrungen der Taufbewerber:innen in anonymisierter Form zur Sprache kommen. Bitte senden Sie das Glaubenszeugnis direkt an angelika.danner@dioezese-linz.at.

Bei Fragen zur Vorbereitung, Begleitung und Gestaltung des Katechumenatsweges stehen wir gerne unterstützend zur Verfügung.

Mag.a Angelika Danner, Pfarrgemeinde Linz-Stadtpfarrkirche;
angelika.danner@dioezese-linz.at; 0676 / 8776 5689.

Mag. Dominik Stockinger; Fachstelle Liturgie;
dominik.stockinger@dioezese-linz.at; 0676 / 8776 5817.

• **Verlautbarungen des Apostolischen
Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Papst Leo XIV – Apostolische Exhortation *Dilexi te* über die Liebe zu den Armen (VAS Nr. 246)

Die Dokumente können im Internet bestellt werden und stehen auch zum Download bereit:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html>

• **Erscheinungstermine des Linzer
Diözesanblattes 2026**

Das Diözesanblatt ist im Jahr 2026 zu folgenden Terminen vorgesehen: 2. Februar, 16. März, 18. Mai, 13. Juli, 14. September und 1. Dezember.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Dezember 2025

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz